

Menschen machen Zukunft



archi.pics/AirPano3D/Aarau



KANTON AARGAU

Menschen machen Zukunft



Blickpunkt Aargau 2020



Geschätzte Leserinnen und Leser

Nehmen Sie sich drei Sekunden Zeit, drei Sekunden, um das Wappen des Kantons Aargau etwas eingehender zu betrachten – Sie finden es in der vorliegenden Broschüre immer wieder. Auf der einen Seite zeigt es drei Ströme, drei Wellen, auf der anderen Seite leuchten drei Sterne. Wofür stehen diese Motive? Nun, eindeutig geklärt ist dies nicht, der Deutungen sind da aber viele.

Bei den drei Wellen könnte es sich – dies ist naheliegend – um die Flüsse Aare, Reuss und Limmat handeln. Bei den drei Sternen – bei einer historischen Auslegung – um die Grafschaft Baden, die Freien Ämter und das Fricktal, oder, bei einer religiösen Auslegung, um die drei Konfessionen katholisch, reformiert und jüdisch. Aber erlauben wir uns doch, selbstverständlich ohne dem Begründer des Wappens, Samuel Ringier, zu nahe zu treten, auch mal eine zeitgemässe Deutung: Auf der einen Seite Ströme, Wellen – der Aargau als Kanton in Bewegung! Nicht für Stillstand, sondern vielmehr für stetiges Streben nach Verbesserung und Optimierung, für Innovation und für Modernisierung steht unser Kanton. Auf der anderen Seite schillernde Sterne – sie symbolisieren den Aargau als Visionär, der sich nicht mit dem Jetzt-Zustand zufriedengibt, sondern zukunftsweisende Vorstellungen, auch unkonventionelle Ideen und nicht alltägliche Vorhaben entwickelt – um den Aargau und seine Bevölkerung auf die kommenden Jahre vorzubereiten und fit zu halten.

All dies ist nur möglich mit Menschen, die allesamt bemüht sind, stets das Beste zu geben, und immer noch «es bitzeli meh». Erfahren Sie auf den folgenden Seiten mehr über den Kanton Aargau, das politische System, die drei Gewalten und, eben, auch über die engagierten Menschen, die für ihn tätig sind.

Franziska Plüss
Präsidentin der Justizleitung und des Obergerichts

Inhalt



Die Legislative

Der Grosse Rat	14
Die Wahl	16
Die Organisation	18
Die Sitzungen	22
Die Aufgaben	24

Der Aargau auf einen Blick	4
Der Weg zum modernen Staat	6
Die Legislative	12
Die Exekutive	26
Die Judikative	42
Der Aargau in Bern	50
Stichwortverzeichnis	53



Die Exekutive

Der Aargauer Regierungsrat und die öffentliche Verwaltung	28
Die Staatskanzlei	30
Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)	32
Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)	34
Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)	36
Departement Gesundheit und Soziales (DGS)	38
Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)	40

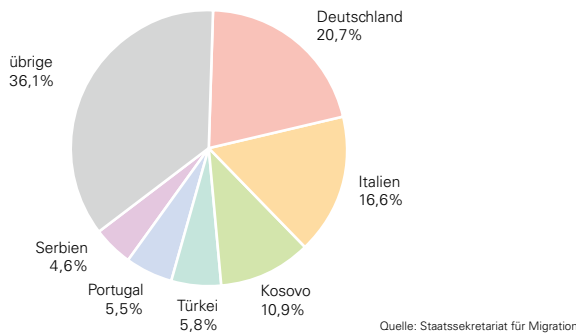
Die Judikative

Gerichte Kanton Aargau (GKA)	44
Rechtlicher Hintergrund und Verfahrensarten	46
Die einzelnen Gerichtsbehörden	48
Kommissionen, Kammern und Behörden mit besonderer Funktion	49

Der Aargau auf

Seine Bevölkerung und seine Wirtschaft

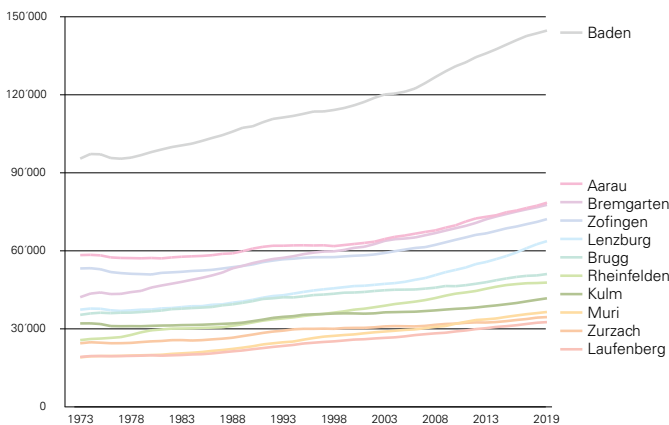
Bestand ausländische Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 30.09.2019



Aargauer Bezirke

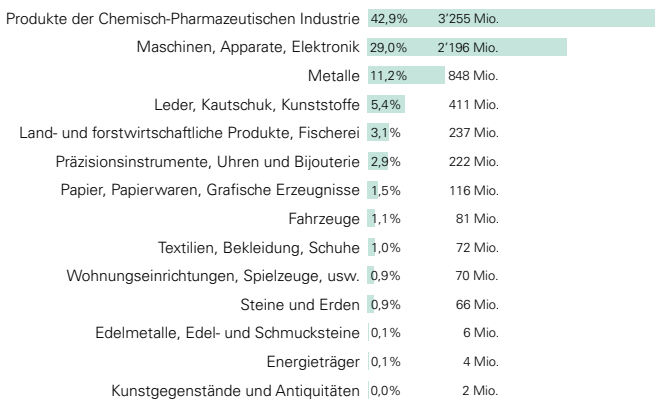


Wohnbevölkerung im Kanton Aargau, nach Bezirk, 1973–2019, jeweils per 30.06.



Der Kanton Aargau ist in elf Bezirke eingeteilt, welche ab dem Jahr 2020 gesamthaft 210 Gemeinden umfassen. Er ist bevölkerungsmässig der viertgrösste Kanton der Schweiz. Im Aargau lebten per 30. Juni 2019 681'071 Personen. Wohl auch aufgrund seiner zentralen Lage zwischen Zürich, Basel, Bern und der Zentralschweiz weist der Kanton Aargau im 2018 das fünftgrösste Bevölkerungswachstum aller Kantone auf. Dieses betrug 1,1 Prozent und ist höher als das gesamtschweizerische Wachstum von 0,7 Prozent.

Ausfuhr nach Warengruppen in die EU, in Franken, 2018 (Total 7'584 Mio.)



Der Kanton Aargau weist seit Jahren eine positive Wanderungsbilanz aus anderen Kantonen und aus dem Ausland auf. Einwohnerinnen und Einwohner deutscher und italienischer Herkunft machen den grössten Teil der ausländischen Bevölkerung aus, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung 25,1 Prozent beträgt und damit leicht unter dem Landesdurchschnitt liegt.

einen Blick

Aufgrund seiner Geschichte sind im Kanton Aargau Katholiken und Reformierte in ungefähr gleichen Teilen ansässig. Traditionell reformiert ist der einstige Berner Aargau. Katholisch geprägt sind hingegen die ehemaligen Gemeinen Herrschaften. Die einstmaligen starren Konfessionsgrenzen verwischen jedoch immer mehr. Aufgrund der Migration von Menschen aus aller Welt finden sich im Aargau auch islamische, buddhistische oder hinduistische Glaubensgemeinschaften, die zu einer grossen Religionsvielfalt beitragen. Der jüdische Friedhof von Endingen-Lengnau zeugt heute noch davon, dass insbesondere im 19. Jahrhundert ein bedeutender Anteil jüdischer Personen im Surbtal lebte.

Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist erwerbstätig. Seit den 60er Jahren ist die Erwerbsquote der Frauen von etwa 35 auf rund 62 Prozent gestiegen. Bei den Männern ging der Anteil indes von 90 auf 74 Prozent zurück.

Der Kanton Aargau ist traditionell ein Industriekanton mit starker Exportorientierung. Noch immer arbeiten deutlich mehr Personen im zweiten Sektor als im Landesdurchschnitt. Im Kanton sind Industrieunternehmen von Weltformat tätig. Die Wirtschaftsstruktur wird jedoch von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt.

Die international renommierte Rating-Agentur Standard & Poor's hat das letztmalige Rating von AA+ für den Kanton Aargau bestätigt. Trotz des hohen Überschusses im Jahr 2018 geht Standard & Poor's davon aus, dass in den nächsten Jahren kleine Defizite resultieren, da das Jahresergebnis 2018 von hohen ausserordentlichen Erträgen geprägt war. Daher bleibt das Rating stabil und wird vorerst nicht erhöht. Wie in den vergangenen Jahren wendet der Kanton im 2018 mit fast 30 Prozent am meisten finanzielle Ressourcen für die Bildung auf. Weitere wichtige Posten sind die Soziale Sicherheit mit 17 Prozent und die Gesundheit mit fast 14 Prozent.

Aufwand der Finanzierungsrechnung nach Aufgaben, in Franken, 2018 (Total 5'773,5 Mio.)

Bildung	29,2%	1'683,2 Mio.
Soziale Sicherheit	16,9%	976,0 Mio.
Gesundheit	13,6%	787,4 Mio.
Finanzen und Steuern	12,2%	703,9 Mio.
Öffentl. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	9,6%	551,9 Mio.
Verkehr	9,0%	517,9 Mio.
Allgemeine Verwaltung	3,9%	226,4 Mio.
Volkswirtschaft	3,6%	206,4 Mio.
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	1,1%	61,0 Mio.
Umweltschutz und Raumordnung	1,0%	59,3 Mio.

Quelle: Jahresbericht mit Jahresrechnung 2018, Kanton Aargau



Der Weg zum m

Napoleonische Mediationsakte – Start der politischen Geschichte des Kantons Aargau

Ein Machtwort von Napoléon Bonaparte besiegelte am 19. März 1803 die Geburt des Kantons Aargau, wie er uns heute bekannt ist. Die gescheiterte zentralistische Helvetische Republik zerbrach. An ihre Stelle trat ein lockerer Staatenbund. Mit der Mediationsakte verfügte Bonaparte, den damals nur aus dem Berner Aargau bestehenden Kanton mit den Kantonen Baden und Fricktal zu vereinen. Dabei spielte der Bruggger Bürger Philipp Albert Stapfer im Hintergrund eine entscheidende Rolle. Die gemeinsame Geschichte des Kantons geht jedoch bis weit ins Mittelalter zurück, als das ganze Kantonsgebiet unter der Herrschaft der Habsburger stand. Die im Aargau liegende Habsburg ist die Stammburg der Habsburger, der Aargau somit Stammland eines der prägendsten Herrschaftsgeschlechter in Europa im zweiten Jahrtausend.

Bonaparte schuf mit dem neuen Kanton ein künstliches Gebilde aus vier unterschiedlichen Gebieten (Berner Aargau, Grafschaft Baden, Fricktal, Freie Ämter). Seine Bewohnerinnen und Bewohner besaßen nur wenige Gemeinsamkeiten. Dazu kamen die konfessionellen Gegensätze zwischen

dem reformierten Berner Aargau und den anderen, katholisch geprägten Kantonsteilen. Der junge Kanton stand vor der schwierigen Aufgabe, auf dieser Basis ein völlig neues Staatswesen aufzubauen.

Als erste grosse Herausforderungen galten die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen und einer anerkannten staatlichen Autorität. Damit Regierungsbeschlüsse überhaupt umgesetzt werden konnten, musste eine kantonale Verwaltung aufgebaut werden. Diese bestand damals aus gerade einmal 15 Beamten.

Die erste Verfassung stattete die damalige neunköpfige Regierung, den so genannten Kleinen Rat, mit weitreichenden Machtbefugnissen aus. Der Grosse Rat, das Parlament mit 150 Mitgliedern, durfte Gesetzen lediglich zustimmen oder diese zurückweisen. Änderungen konnte er hingegen nicht anbringen.

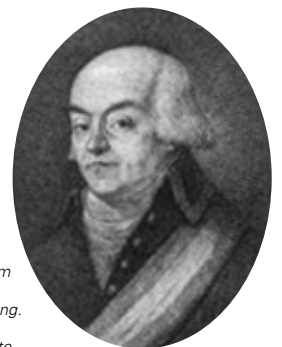
Tiefgreifende Alters- und Vermögensgrenzen im Wahlrecht sorgten dafür, dass nur etwa sieben Prozent der Bevölkerung tatsächlich wahlberechtigt waren. Eine Gewaltentrennung



Philipp Albert Stapfer aus Brugg setzte sich 1802 bis 1803 in Paris erfolgreich für die Schaffung des Kantons Aargau ein.



Am 19. Februar 1803 unterschrieb Napoléon Bonaparte die Mediationsakte. Er legte damit die heute gültigen Grenzen des Kantons Aargau fest.



Die Verfassung konnte zu diesem Zeitpunkt keine Gewaltentrennung. Johann Rudolf Dolder präsidierte zugleich den Kleinen Rat als auch den Grossen Rat.

Am 12. April 1798 wurde die Helvetische Republik ausgerufen, mit Aarau als deren Hauptstadt. Das Haus zum Schlossgarten diente als Regierungssitz.



Im nun eigenständigen Kanton mussten die Volksvertreter gewählt, gesetzliche Grundlagen geschaffen und eine funktionsfähige Verwaltung aufgebaut werden. Die erste Verfassung ermöglichte der damaligen neunköpfigen Regierung weitreichende Machtbefugnisse.

odernen Staat

existierte nicht. Die Mitglieder des Kleinen Rats gehörten gleichzeitig dem Grossen Rat an. Sie liessen sich aus ihren eigenen Reihen wählen. Johann Rudolf Dolder, der zu einem Grossteil die Gesetzgebung für den Kanton Aargau erarbeitete, war zugleich in beiden Räten Präsident.

Religiöse und politische Konflikte im 19. Jahrhundert – Wegweisende Verfassungsrevisionen

Mit dem Untergang der Vormachtstellung Frankreichs in Europa in der Völkerschlacht in Leipzig 1813 endete auch dessen «Schutzherrschaft» über den Kanton. Die erneut an die Macht gekommenen aristokratischen Kreise in Bern forderten, den Aargau wieder als Untertanengebiet anzugliedern. Dank dem Verhandlungsgeschick des in Gebenstorf geborenen Albrecht Rengger garantierten die Grossmächte Europas auf dem Wiener Kongress 1815 das Fortbestehen des jungen Kantons. Rengger durfte dabei unter anderem auf die Unterstützung des russischen Zaren Alexander I. zählen. 1814 wurde die Kantonsverfassung ein erstes Mal revidiert. Der Kleine Rat wurde von neun auf dreizehn Mitglieder aufgestockt, die Amtszeit von fünf auf zwölf Jahre verlängert.



Schloss Habsburg

Nur noch 48 der 150 Vertreter im Grossen Rat konnten vom Volk gewählt werden. 50 wurden durch die Grossräte bestimmt, 52 durch ein Wahlgremium. Weiter wurde die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit festgeschrieben und alle Standesrechte abgeschafft. Von der Demokratie nach heutigen Massstäben war man noch weit entfernt. Trotzdem galt der Kanton Aargau als einer der liberalsten der Schweiz.



Bereits 1814 wurde die Kantonsverfassung ein erstes Mal revidiert. Dabei wurde die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit festgeschrieben und alle Standesrechte abgeschafft. Obwohl man von der heutigen Demokratie noch weit entfernt war, galt der Aargau als einer der liberalsten Kantone der Schweiz.



Kleinrat Johannes Herzog war von 1807 bis 1831 Mitglied der Regierung. Aufgrund des zunehmend autoritären Führungsstils, insbesondere durch Johannes Herzog, sprach die Bevölkerung schon bald vom «Herzogtum Aargau».



1813 endete die «Schutzherrschaft» von Frankreich über den Kanton Aargau. Frankreich hatte in der Völkerschlacht von Leipzig seine Vormachtstellung verloren.



Der Gebenstorfer Albrecht Rengger setzte sich, unterstützt vom russischen Zaren Alexander I., erfolgreich für die Eigenständigkeit des Kantons ein. Die Grossmächte Europas anerkannten den Aargau am Wiener Kongress 1815.

Der Weg zum m



Die nachfolgenden Jahre waren durch den autoritären Führungsstil der Regierung, vor allem durch den Kleinrat Johannes Herzog, geprägt. In der Bevölkerung sprach man bald vom «Herzogtum Aargau». 1830 protestierte Johann Heinrich Fischer gegen die Reformunfähigkeit des Kleinen Rats. Mit dem unblutig angeführten Freiämtersturm erzwang er den Rücktritt der Regierung. Neuen liberalen Kräften wurde damit der Weg in die Regierung geebnet.

Ein Jahr später wurde zum ersten Mal mit einer Volksabstimmung über eine Verfassung befunden. Diese (1831) und weitere Verfassungsänderungen (1841, 1852 und 1885) waren für die politische Mitbestimmung des Volkes wegweisend. Sie lockerten unter anderem das Wahlrecht, brachten Verbesserungen in Sachen Gewaltenteilung und hoben den Grundsatz auf, wonach in allen Behörden Katholiken und Reformierte gleichberechtigt vertreten sein mussten. Die Zeit war geprägt von religiösen und politischen Unruhen sowohl im Aargau als auch in der ganzen Schweiz (Freischarenzüge, Sonderbundskrieg, Gründung des Schweizerischen Bundesstaats 1848). Die sechste Verfassungsrevision (1885) konnte Katholiken und Protestanten im Aargau schliesslich versöhnen.

20. und 21. Jahrhundert – Erste Parteien, Proporzahlen und Frauenstimmrecht

Nach der Totalrevision der Kantonsverfassung von 1885 zeigte sich der Aargau vorerst wenig fortschrittsfreudig. Die Volkswahl von Regierungs- und Ständeräten führte der Aargau erst 1904 ein, als einer der letzten Kantone überhaupt. Auch die Einführung des Proporzwahlrechts auf kantonaler Ebene liess bis 1920 auf sich warten. Frauen waren seit 1936 für Armen- und seit 1940 für Schulbehörden wählbar. Das umfassende Stimm- und Wahlrecht für Frauen führte der Kanton Aargau aber erst 1971 nach der eidgenössischen Abstimmung ein.



1831–1835 trieben vier Verfassungsrevisionen den Demokratisierungsprozess voran. Ein Höhepunkt dieser unruhigen Zeiten waren 1844 die Freischarenzüge – antiklerikale Umsturzversuche, ausgelöst durch den «Aargauer Klosterstreit». Mit dem Sonderbundskrieg schwappte der Konflikt auf den ganzen Staatenbund über und mündete in der Gründung der Eidgenossenschaft.



Ab 1890 entstanden aus losen Verbindungen von politisch Gleichgesinnten die heutigen Parteien. Als einer der letzten Kantone führte der Aargau 1904 die Volkswahl der Ratsmitglieder ein. Erst 1920 wurde nach dem Proporzsystem gewählt. Die SP löste die FDP als stärkste Partei ab.



Am Morgen des 5. Dezembers 1830 rief der Wirt und Grossrat, Johann Heinrich Fischer, zum «Freiämtersturm» auf. Die Landbevölkerung aus dem katholischen Freiamt zwang die Regierung zum Rücktritt.



Die sechste Verfassung von 1885 sorgte für eine endgültige Versöhnung zwischen Katholiken und Reformierten. Bis 1980, fast hundert Jahre lang, bildete sie die Grundlage des Kantons.

Modernen Staat

Bis 1890 existierten keine politischen Parteien nach heutigem Verständnis. Es gab lediglich lose Verbindungen von politisch Gleichgesinnten. Schon bald folgten in kurzen Abständen Vorläufer der heutigen CVP und FDP. 1902 schlossen sich sozialdemokratische Verbindungen der SP im Aargau an. Die FDP verfügte bis 1920 im Parlament und in der Regierung über eine absolute Mehrheit. Mit der Einführung des Proporzwahlrechts änderte sich dies und die SP stieg zur stärksten Partei auf. Nach 1936 schlossen sich die Bauernparteien zur «Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei» zusammen. Die daraus entstandene SVP konnte ihren Wähleranteil stetig vergrößern.

Die Anzahl Mitglieder im Grossen Rat wurde 1952 vorübergehend auf 200 angehoben, bevor sie durch eine Volksinitiative im Jahr 2003 auf die aktuelle Zahl von 140 reduziert wurde. Die letzte und heute noch gültige grundlegende Revision der Verfassung, mit der der Grundrechts- und der Aufgabenkatalog des Staats aktualisiert und der Grosse Rat mit Planungskompetenzen ausgestattet wurde, fand 1980 eine Mehrheit im Volk. 2004 verabschiedete der Grosse Rat die Reformen der Staatsleitung und der Verwaltungsführung. Seit 2005 funktioniert nun die Verwaltung nach dem System der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WVOV). Ebenso trat 2005 die Parlamentsreform in Kraft mit dem Ziel, Aufgaben, Strukturen und Arbeitsweise des Parlaments effizienter zu gestalten.



Die Frauen erhielten das Stimmrecht erst 1971. Davor waren sie nur für Armen- und Schulbehörden wählbar.



2003 stimmte das Volk einer Initiative zu, welche die Mitglieder des Grossen Rats von 200 auf 140 reduzierte.



1936 entstand aus verschiedenen Bauernparteien die «Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei».



Die heute gültige Verfassung wurde letztmals 1980 totalrevidiert und von der Stimmbürgerbevölkerung gutgeheissen.



2005 wurde in der kantonalen Verwaltung das System der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» (WVOV) eingeführt. Zeitgleich wurde das Parlament reformiert.

Der Weg zum m

Der Kanton Aargau und sein politisches System heute

26 Kantone bilden nach dem föderalistischen System die Schweiz. Sie verfügen über weitreichende Entscheidbefugnisse und verwalten sich selbstständig. Vertikal gliedert sich die Schweiz in die politischen Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde. Auf diesen politischen Ebenen werden die Gewalten aufgeteilt in Legislative (gesetzgebend), Exekutive (gesetzausführend) und Judikative (rechtsprechend).

Die Gewalten im Aargau

Die gesetzgebende Behörde (Legislative) im Kanton ist der Grosse Rat. Die 140 Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Kanton Aargau kennt keine Amtszeitbeschränkung. Die Wahlen erfolgen im Proporz-Wahlverfahren.

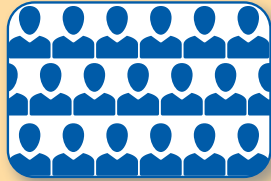


Die ausführende Gewalt (Exekutive) ist der Regierungsrat. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die ebenfalls für eine Amtsdauer von vier Jahren im Majorzverfahren gewählt werden. Jedem Regierungsratsmitglied untersteht ein Departement. Als zentrale Stabsstelle des Regierungsrats dient die Staatskanzlei unter Leitung der Staatsschreiberin.

Die rechtsprechende Gewalt ist die Judikative. Sie setzt sich aus dem Obergericht, welches das oberste kantonale Gericht ist, dem Spezialverwaltungsgericht sowie den Bezirksgerichten zusammen. Bevor es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, helfen die Schlichtungsbehörden, zivilrechtliche Streitigkeiten beizulegen, indem sie zwischen den Parteien im Rahmen eines Schlichtungsversuchs vermitteln.

Politische Mitsprache dank direkter Demokratie

In der Schweiz ist es der Bevölkerung möglich, über politische Entscheidungen an der Urne mitzubestimmen. Das System der direkten Demokratie garantiert diverse Mitbestimmungsrechte. Mündige Schweizerinnen und Schweizer werden mit achtzehn Jahren stimmberechtigt und gelten als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Fortan werden sie mit dem Stimmkuvert aufgefordert, ihre politische Mitsprache auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene wahrzunehmen und abzustimmen oder zu wählen. Neben dem Stimmrecht wird ihnen auch das aktive (man darf wählen) sowie das passive (man darf sich wählen lassen) Wahlrecht zugestanden. Im Ausland wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer dürfen an

Gewaltenteilung in der Schweiz

	 Legislative	 Exekutive	 Judikative
	Parlament Gesetzgebende Gewalt	Regierung Ausführende Gewalt	Gerichte Richterliche Gewalt
Bund	National- und Ständerat 246 Mitglieder vom Volk gewählt	Bundesrat 7 Mitglieder vom Parlament gewählt	Bundesgericht 38 Mitglieder vom Parlament gewählt
Kanton Aargau	Grosser Rat 140 Mitglieder vom Volk gewählt	Regierungsrat 5 Mitglieder vom Volk gewählt	Obergericht vom Parlament gewählt Spezialverwaltungsgericht vom Parlament gewählt
Gemeinde städtisch	Einwohnerrat vom Volk gewählt	Stadtrat vom Volk gewählt	Bezirksgerichte vom Volk gewählt
Gemeinde ländlich	Gemeindeversammlung Stimmberechtigte	Gemeinderat vom Volk gewählt	Schlichtungsbehörden Friedensrichter vom Volk gewählt Konkursamt

Modernen Staat

nationalen Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Ausserdem können sie bei den Aargauer Ständeratswahlen mitwählen oder selbst dafür kandidieren. Hingegen haben Ausländerinnen und Ausländer im Aargau kein Stimm- und Wahlrecht.

Das Initiativrecht ermöglicht den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auf kantonaler Ebene, mittels einer Initiative eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder ein neues Gesetz zu verlangen. Dafür müssen innerhalb von zwölf Monaten seit Publikation des Begehrens mindestens 3'000 Unterschriften von Stimmberechtigten gesammelt werden.

Wenn innert 90 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt 3'000 Stimmberechtigte von ihrem Referendumsrecht Gebrauch machen oder Gesetzesvorlagen vom Grossen Rat nicht mit absoluter Mehrheit (das heisst 71 Mitglieder) angenommen worden sind, wird ein politischer Beschluss des Grossen Rats dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rats das Gesetz gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen (Behördenreferendum).

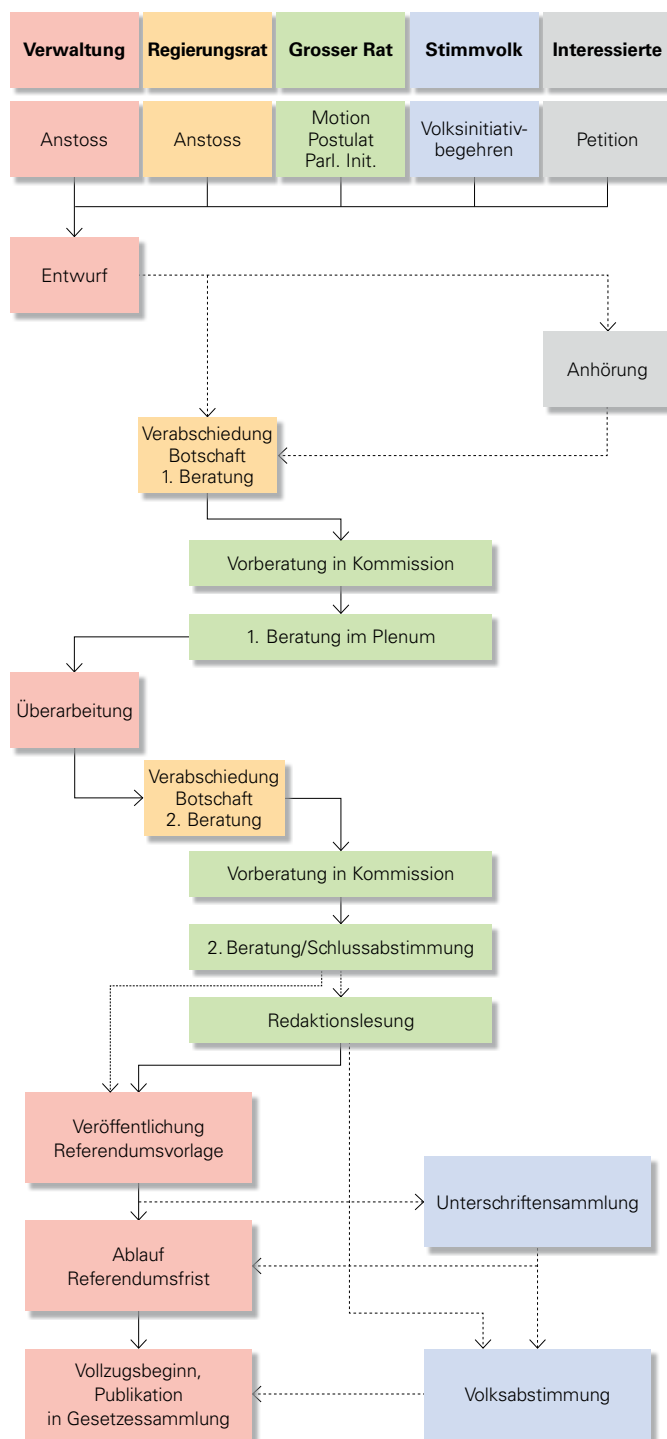
Mit dem Petitionsrecht können alle Einwohnerinnen und Einwohner – unabhängig von Geschlecht, Nationalität und Alter – Beschwerden, Anregungen oder Bitten in schriftlicher Form an die Behörden richten.

Das Gesetzgebungsverfahren

Die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Lancierung eines neuen Gesetzes kann von der Exekutive oder Legislative initiiert werden. Zudem ist es möglich, dass der Anstoss dazu vom Stimmvolk mittels Volksinitiativbegehren, von interessierten Kreisen im Rahmen einer Petition oder von der Verwaltung gegeben wird.

Der anschliessend ausgearbeitete Entwurf wird von der zuständigen Kommission des Grossen Rats vorberaten, bevor sich das Plenum der Beratung annimmt (1. und 2. Beratung). Ein vom Grossen Rat verabschiedetes Gesetz untersteht der Referendumsfrist von 90 Tagen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, tritt das Gesetz in Kraft. Bei Ergreifen des Volks- oder Behördenreferendums wird das Gesetz dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet.

Der Lauf des Gesetzes



Die Legislative





Das Kantonsparlament wird im Aargau «Grosser Rat» genannt. Der Grosse Rat repräsentiert die Aargauer Bevölkerung. Er sorgt dafür, dass der Aargau im Sinn der Mehrheit geführt wird. Jeweils am Dienstag debattieren und beraten 140 engagierte Politikerinnen und Politiker unterschiedlichen Alters, aus verschiedenen Berufsbereichen und Regionen des Kantons über aktuelle politische Themen. Neun politische Parteien sind im Grossen Rat vertreten. Als dynamische Institution, die alle vier Jahre durch die Volkswahlen geprüft und neu zusammengesetzt wird, hat der Grosse Rat eine hohe Verantwortung für das Zusammenleben im Kanton.

Der Auftrag des Parlaments als gesetzgebende Behörde hat sich im Verlauf der Jahrhunderte nie grundlegend geändert. Gewandelt haben sich jedoch die Lebens- und Arbeitswelt sowie die Erwartungen. Die Aufgaben des Grossen Rats sind dadurch komplexer geworden, die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und der Verwaltung anspruchsvoller, der Arbeitsaufwand für die nebenamtlichen Ratsmitglieder grösser.

Parallel zu den Reformen in der Verwaltung wurden deshalb in den vergangenen Jahren Strukturen, Organisation und Wahlen des Grossen Rats den heutigen Bedürfnissen angepasst. Mit geringerer Mitgliederzahl, Fachkommissionssystem, klar definierten Aufgabenbereichen und einer effizienten Unterstützung durch den Parlamentsdienst – um nur einige Änderungen zu nennen – wurden moderne Rahmenbedingungen geschaffen.

Der Grosse Rat im Internet

www.ag.ch/grossrat

Sie finden hier:

Informationen zu den Ratsmitgliedern
Zusammensetzung der Gremien
Ratsgeschäfte, Beschlüsse, Protokolle
Sitzungskalender
Sitzordnung

Parlamentsdienst

parlamentsdienst@ag.ch
Telefon 062 835 13 60

Die Legislative



Der Grosse Rat

Der Grosse Rat ist das Parlament des Kantons Aargau und die gesetzgebende Behörde. Seine 140 Mitglieder werden vom Volk gewählt und vertreten das Volk.

Der Grosse Rat vertritt das Volk

Das Parlament ist das Kernelement jeder Demokratie. Denn obwohl Demokratie «Volksherrschaft» bedeutet, regiert sich das Volk nicht einfach selber. Dies wäre weder praktisch umsetzbar noch sinnvoll. Einen Teil seiner Rechte überträgt das Volk deshalb ausgewählten Personen, die im Aargau Grossrätinnen und Grossräte genannt werden. Diese vertreten die Interessen des Volks im Parlament.

Der Grosse Rat übt eine der drei Gewalten aus

Mit dem Begriff «Gewalten» ist die Verantwortung für das Zusammenleben und die Umwelt der Menschen gemeint, die das Volk zusammen mit der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen Gewalt trägt und teilt. Dadurch wird auch die Aargauer Kantonsverfassung verständlich, in der die Rechte und Pflichten der Aargauerinnen und Aargauer, aber auch der drei Gewalten und Behörden festgehalten sind. Dort heisst es im ersten Paragraphen: «Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.» Das politische System des Kantons Aargau ist also durch eine Trennung der Gewalten gekennzeichnet. Das bedeutet, dass die kantonalen Aufgaben auf verschiedene Organe verteilt werden, um einer Machtkonzentration entgegenzuwirken. Grundsätzlich wird dabei zwischen der Legislative, der Exekutive und der Judikative unterschieden.



Das Grossratsgebäude in Aarau

Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Behörde (Legislative)

Er bestimmt die Regeln – meist in Form von Gesetzen – die für das Zusammenleben im Aargau gelten. Der Regierungsrat ist hingegen jene Behörde, die zusammen mit der Kantonsverwaltung dafür sorgt, dass diese Regeln umgesetzt werden (Exekutive). Die Gerichte haben auf die Einhaltung der Regeln zu achten (Judikative).

Die Aufgaben der drei Behörden sind klar zugeteilt, damit jede von ihnen unabhängig ist, keine ihre Macht missbrauchen kann und die Rechte und Freiheiten der Aargauerinnen und Aargauer geschützt bleiben.



Zahlen und Fakten

Die Zusammensetzung des Grossen Rats nach den Wahlen 2016 (Legislaturperiode 2017/2020) und 2012 (Legislaturperiode 2013/2016).

Alter

	2016	2012
Durchschnittsalter	47,9	45,6

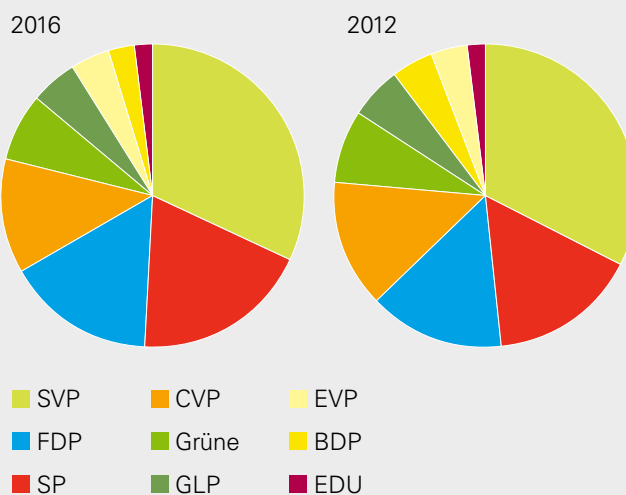
Geschlecht

	2016 %	2012 %
Frauen	36,4	31,4
Männer	63,6	68,6

Sitzverteilung (Total 140 Sitze, Wähleranteile in %)

	2016	2012
SVP	45 (31,9%)	45 (32,0%)
SP	27 (18,9%)	22 (15,0%)
FDP	22 (16,0%)	22 (15,4%)
CVP	17 (12,1%)	19 (13,3%)
Grüne	10 (7,1%)	10 (7,4%)
GLP	7 (5,2%)	8 (5,5%)
EVP	6 (4,1%)	6 (3,9%)
BDP	4 (2,7%)	6 (4,4%)
EDU	2 (1,8%)	2 (1,7%)
Div.	0 (0,2%)	0 (1,4%)

Sitzverteilung Grosser Rat (Total 140)



Weitere statistische Angaben und den Berufsspiegel finden Sie unter: www.ag.ch/grossrat

Die Legislative



Die Wahl

Die Stimmberechtigten wählen den Grossen Rat und können sich selber in den Grossen Rat wählen lassen.

Wahlvoraussetzungen

Alle vier Jahre wird das Kantonsparlament neu gewählt. Wahlberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer ab dem 18. Altersjahr, die im Kanton Aargau wohnen. Wer wählen darf, kann sich auch wählen lassen. Allerdings gibt es Einschränkungen: Im Grossen Rat Einsitz nehmen darf nur, wer die Gewaltenteilung nicht durch seine berufliche Tätigkeit oder durch ein Amt verletzt. Mitglieder des Regierungsrats oder der Gerichte, aber auch Angestellte des Kantons können daher nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rats sein.

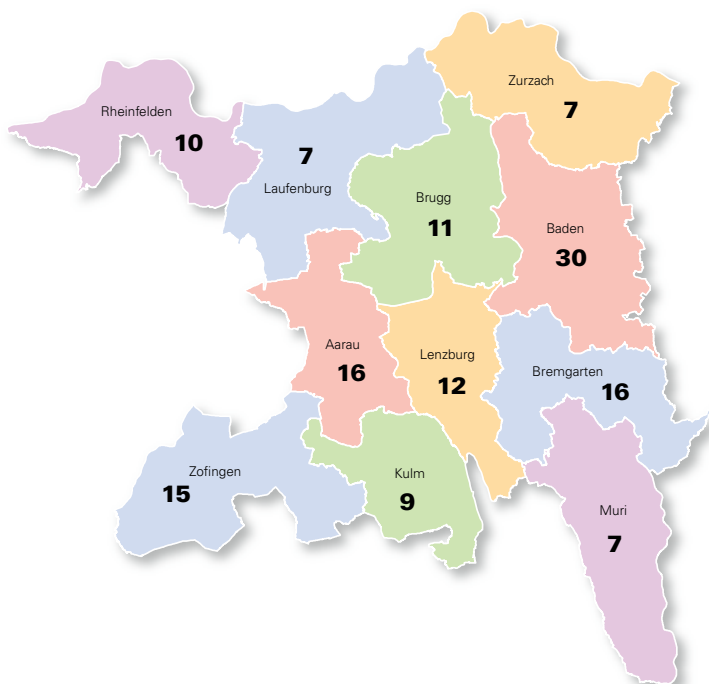
Wahlverfahren

Die 140 Sitze im Grossen Rat werden bereits vor den Wahlen im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen auf die Wahlkreise (Bezirke) verteilt. Die politischen Parteien erstellen für jeden Wahlkreis eine Liste mit den Namen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten. Auf dieser Liste dürfen maximal so viele Namen aufgeführt sein, wie der Wahlkreis Sitze erhält. Die Stimmberechtigten wählen eine dieser Parteilisten aus. Sie können die Liste unverändert belassen, Namen streichen und diese durch Kandidierende anderer Listen ersetzen (panaschieren), Namen zweimal aufschreiben (kumulieren) oder eine eigene Liste zusammenstellen.

Sitzverteilung

Die 140 Mitglieder des Grossen Rats werden im Proporzverfahren gewählt. Das heisst, dass die Sitze proportional zu den erzielten Stimmen an die Parteien verteilt werden. Welche Partei wie viele Sitze erhält und wie die Grossrätinnen und Grossräte heissen, entscheidet sich am Wahlsonntag, wenn die Wahlbüros der Gemeinden alle Partei- und Kandidatenstimmen ausgezählt und dem kantonalen Wahlbüro übermittelt haben. Sind die Sitze verteilt, werden sie mit den Personen besetzt, welche die meisten Kandidatenstimmen erhalten haben.

Wahlkreise und Sitze Legislatur 2017–2020



Seit der Änderung der Kantonsverfassung und des Grossratswahlgesetzes im Jahre 2009 wählt der Kanton Aargau sein Parlament nach neuer Methode. Die angewandte Berechnungsmethode nennt sich «doppelter Pukelsheim» und zeichnet sich durch eine doppelte proportionale Sitzverteilung aus.

Wahlen und Abstimmungen im Internet

www.ag.ch/wabag

Das kantonale Wahlbüro veröffentlicht die Informationen und Resultate zu den Wahlen und Abstimmungen.

www.ag.ch/gesetzessammlungen

Die rechtlichen Grundlagen zu den Wahlen finden sich im Unvereinbarkeitsgesetz, im Grossratswahlgesetz und im Gesetz über die politischen Rechte.

Der doppelte Pukelsheim stellt sicher, dass jede Partei genauso viele Sitze erhält, wie ihr gesamtkantonal aufgrund der erzielten Stimmen zustehen. Es gibt keine Restmandate mehr, Listenverbindungen entfallen. Jedem Bezirk wird wie bisher die ihm aufgrund seiner Wohnbevölkerung zustehende Anzahl Mandate zugeteilt. In einem ersten Schritt werden die Sitze aufgrund der erzielten Wahlresultate gesamtkantonal auf die Parteien verteilt. In einem zweiten Schritt werden die Sitze auf die Bezirke verteilt. Jede Partei soll einerseits so viele Sitze erhalten, wie ihr gesamtkantonal zugewiesen wurden. Andererseits soll gleichzeitig jeder Bezirk so viele Vertreterinnen und Vertreter entsenden, wie ihm zustehen. Diese mathematische Aufgabe erledigt ein Computerprogramm. Schliesslich werden die einer Liste zugewiesenen Sitze wie bisher aufgrund der erzielten Kandidatenstimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten verteilt.

Seit den Wahlen von 2012 gilt das geänderte Grossratswahlgesetz, wonach für die Zulassung zur Sitzverteilung im Grossen Rat ein alternatives Quorum von 5 Prozent der Parteistimmen in einem Bezirk oder 3 Prozent Wähleranteil gesamtkantonal zu erreichen ist. Das bedeutet, dass die Listengruppen eine dieser beiden Bedingungen erfüllen müssen, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden.

Das Gegenteil eines Proporz- oder Verhältniswahlsystems ist das Majorzsystem. Bei einer Majorz- oder Mehrheitswahl sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten. Dieses System wird für die Wahl der Regierungsrätinnen und Regierungsräte angewendet.

Inpflichtnahme

Die neuen Mitglieder legen bei der konstituierenden Sitzung folgendes Gelöbnis ab:

«Ich gelobe als Mitglied des Grossen Rats meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, die Wohlfahrt des Kantons Aargau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu fördern und der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.»



Parlamentssaal an der Südseite des Grossratsgebäudes



Die Legislative



Plenum

Die 140 Grossrätinnen und Grossräte sind für vier Jahre gewählt. Der Grosse Rat ist als Plenum erst handlungs- und beschlussfähig, wenn die Wahl der Ratsmitglieder bestätigt und die Inpflichtnahme erfolgt ist. Dies geschieht in der ersten konstituierenden Sitzung zu Beginn der Amtszeit. An dieser Sitzung werden auch die Mitglieder der Kommissionen für vier Jahre gewählt.

Neuer Amtsjahrbeginn

In der Vergangenheit dauerte das Amtsjahr von April zu April. Zwecks der Angleichung von Amtsjahr und Kalenderjahr wurde das Amtsjahr 2013 von April bis Dezember verkürzt geführt. Seit 2014 beginnt das Amtsjahr am 1. Januar und entspricht somit einem Kalenderjahr.

Die Organisation

Der Grosse Rat besteht nicht nur als Plenum. Für die Vorbereitung der Ratsgeschäfte ist er in verschiedene Organe aufgliedert. So erfolgt die Ratsleitung durch das Präsidium und das Büro. In den fachspezifischen Kommissionen sowie in den Fraktionen werden die Ratsgeschäfte vor der Plenarsitzung vorbereitet. Der Parlamentsdienst ist die Stabsstelle des Grossen Rats. Er unterstützt das Parlament bei seiner Arbeit.

Präsidium und Büro

Das höchste politische Amt im Aargau ist gemäss Kantonsverfassung jenes der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten. Diese oder dieser leitet mit Unterstützung von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Ratsitzungen und sorgt für deren reibungslosen Ablauf. Das aus drei Mitgliedern bestehende Präsidium wird vom Grossen Rat jeweils auf den Beginn des neuen Amtsjahrs für ein Jahr gewählt. In ihrem oder seinem Amtsjahr repräsentiert die Präsidentin oder der Präsident den Kanton Aargau bei öffentlichen Anlässen. Zu den weiteren Aufgaben gehört die Leitung des Büros, dem auch je eine Vertreterin oder ein Vertreter



v.l.n.r.: Rahel Ommerli, Ratssekretärin; Pascal Furer, Grossratsvizepräsident; Edith Saner, Grossratspräsidentin; Elisabeth Burgener, Grossratsvizepräsidentin

jeder Fraktion angehört. Das Büro ist das erweiterte Ratsleitungsorgan. Es ist unter anderem verantwortlich für alles, was die Kommissionen betrifft, von der Wahl der Kommissionsmitglieder bis zur Zuweisung der Ratsgeschäfte. Das Büro tagt in der Regel mindestens ein Mal pro Quartal.

Parlamentdienst

Der Parlamentdienst unterstützt die Ratsleitung (Präsidium und Büro), die Kommissionen und die Ratsmitglieder bei ihrer Arbeit. Er plant, organisiert und koordiniert die Sitzungen des Grossen Rats und der Kommissionen. Er bedient den Rat mit den Unterlagen und erstellt die Protokolle. Unterteilt ist der Parlamentdienst in die Bereiche Ratssekretariat, Kommissionsdienst und Hausdienst. Ratssekretärin Rahel Ommerli leitet den Parlamentdienst. Sie wird unterstützt durch Peter Zingg, stellvertretender Ratssekretär und Leiter des Kommissionsdiensts. Wenn der Grosse Rat tagt, sitzt die Ratssekretärin links neben der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten und unterstützt die Ratsleitung bei der Behandlung der traktandierten Geschäfte. Die Kommissionssekretariate unterstützen die Präsidentinnen oder Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen bei ihrer Arbeit.

Eine wichtige Rolle spielt auch der Hausdienst: Er bereitet die Räumlichkeiten für Sitzungen und Anlässe vor und betreibt an Sitzungstagen das Ratskaffee im Keller des Grossratsgebäudes. Das Personal des Parlamentdiensts wird vom Büro des Grossen Rats gewählt.



Die wichtigsten Tätigkeiten des Parlamentdiensts:

- Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Grossratssitzungen, der Sitzungen des Ratspräsidiums, des Büros, der Präsidentenkonferenz, der grossrätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Protokollführung in allen grossrätlichen Gremien und Veröffentlichung der Beschluss-, Abstimmungs- und Wortprotokolle im Internet
- Veröffentlichung und Versand der gefassten Grossratsbeschlüsse
- Entschädigungswesen
- Bereitstellung der Unterlagen für den Grossen Rat und die interessierte Öffentlichkeit
- Aufgaben- und Finanzplanung für den Grossen Rat und den Parlamentdienst
- Führung der Geschäftsplanung und -verwaltung des Grossen Rats
- Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsfristen
- Bewirtschaftung der Webseiten des Grossen Rats unter www.ag.ch/grossrat
- Bewirtschaftung des Extranets des Grossen Rats (GRAGnet)
- Medienarbeit für den Grossen Rat und die übrigen grossrätlichen Gremien
- Betreuung der akkreditierten Medienvertretungen
- Organisation der Anlässe und Empfänge des Grossen Rats und der Ratsleitung
- Bewirtschaftung der Räumlichkeiten im Grossratsgebäude
- weitere rechtliche, administrative und organisatorische Dienstleistungen
- Führungen im Grossratsgebäude

Die Legislative



Eingangsbereich des Grossratsgebäudes

Entschädigungen

Der Grosse Rat ist eine Milizbehörde. Die Grossratsmitglieder üben ihr Mandat also nebenberuflich aus. Ein Ratsmitglied wird für seine Arbeit mit einer Jahrespauschale von 4'000 Franken entschädigt. Für Sitzungen im Plenum oder in der Kommission erhält es zusätzlich 150 Franken pro Sitzung (halber Tag). Die Fraktionen werden für ihre Arbeit gesamthaft mit 250'000 Franken pro Jahr entschädigt.

Parteien 2017–2020

- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)
- Freisinnig-Demokratische Volkspartei (FDP)
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Grüne
- Grünliberale Partei (GLP)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)

Fraktionen und Kommissionen

An den Sitzungen der Kommissionen und Fraktionen werden die Ratsgeschäfte vorbereitet, bevor sie im Plenum behandelt werden.

Eine Fraktion besteht in der Regel aus Grossrätinnen und Grossräten, die derselben politischen Partei angehören. Vor allem kleinere Parteien nutzen jedoch die Möglichkeit, sich einer bestehenden Fraktion anzuschliessen oder zusammen mit einer anderen Partei eine eigene Fraktion zu bilden. Es bedarf mindestens fünf Ratsmitglieder, um sich zu einer Fraktion zusammenzuschliessen.

Eine Kommission wird proportional zur Stärke der Fraktionen zusammengesetzt. Sie ist also sozusagen ein Parlament im Kleinen. Die kantonalen Aufgabenbereiche sind dabei den einzelnen Kommissionen zugeordnet, sodass in den Kommissionen nur Sachgeschäfte spezifischer Themenfelder behandelt werden. Insgesamt bestehen zehn ständige Fachkommissionen.

Sowohl die Fraktionen als auch die Kommissionen werden durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten repräsentiert. Während die Fraktionen ein Sachgeschäft nach der politischen Bedeutung für die Partei beurteilen, versuchen die Kommissionen eine gemeinsame Meinung zu den Sachgeschäften zu entwickeln. Der Beschluss der vorberatenden grossrätlichen Kommission wird dem Grossen Rat vorgelegt und dient als Verhandlungsgrundlage für Plenumsdiskussionen.

Fraktionen 2017–2020

SVP 47 Mitglieder (45 SVP, 2 EDU)

SP 27 Mitglieder

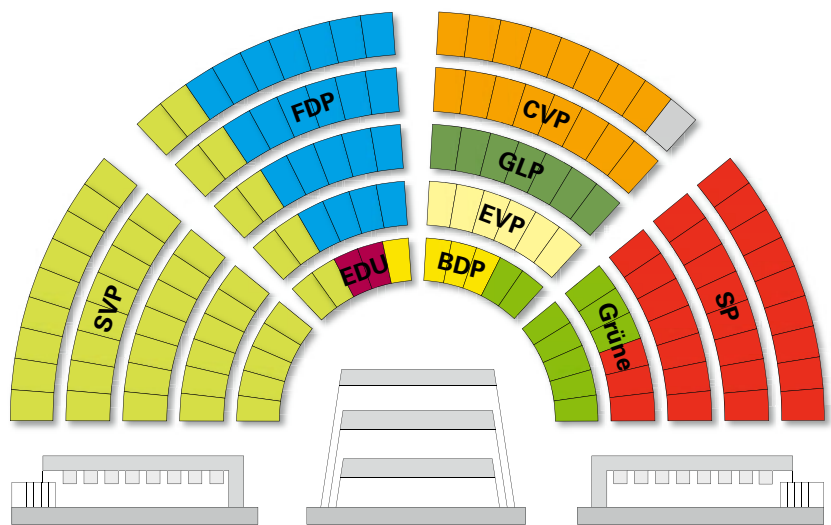
FDP 22 Mitglieder

CVP 17 Mitglieder (16 CVP, 1 Parteiloser)

Grüne 10 Mitglieder

EVP-BDP 10 Mitglieder (6 EVP, 4 BDP)

GLP 7 Mitglieder



Ständige Kommissionen

Die Geschäfte des Grossen Rats werden von zehn ständigen Kommissionen vorberaten. Weitere Kommissionen, so genannte «nichtständige» Kommissionen, werden für die Beratung bestimmter Geschäfte eingesetzt und nach deren Abschluss aufgelöst.

Kommission

Aufgaben

Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)	behandelt den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget sowie den Jahresbericht mit Jahresrechnung.
Bildung, Kultur und Sport (BKS)	behandelt Geschäfte, die u.a. das Schulwesen und Fragen zu Kultur und Sport betreffen.
Gesundheit und Sozialwesen (GSW)	behandelt Geschäfte, die u.a. Institutionen im Gesundheits- und im Pflegebereich oder die Sozialhilfe betreffen.
Justiz (JUS)	behandelt nebst den Geschäften im Justizbereich Begnadigungsgesuche sowie Petitionen. Sie bereitet die Wahl von Richterinnen und Richtern vor.
Öffentliche Sicherheit (SIK)	behandelt Geschäfte, die u.a. die Polizei, die Migration und das Militär betreffen.
Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)	behandelt Geschäfte, die u.a. die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Umweltschutzanliegen oder Energiefragen betreffen.
Allgemeine Verwaltung (AVW)	behandelt Geschäfte, die u.a. die Gemeinden, das kantonale Personal, die Informatik oder die kantonalen Immobilien betreffen.
Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)	behandelt Geschäfte, die u.a. das Standortmarketing, die Steuern oder die Landwirtschaft betreffen.
Geschäftsprüfungskommission (GPK)	prüft im Auftrag des Büros des Grossen Rats die Verwaltungstätigkeit in einzelnen Bereichen.
Einbürgerungskommission (EBK)	behandelt Einbürgerungsgesuche und entscheidet dabei abschliessend, sofern der Grosse Rat den Entscheid im Einzelfall nicht an sich zieht.

Die Legislative



Die Sitzungen

Der Grosse Rat tagt 15 bis 20 Mal pro Jahr jeweils an einem Dienstag in der Kantonshauptstadt. Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich und können von Interessierten via Zuschauertribüne im Ratssaal mitverfolgt werden. Gruppen und Schulklassen können sich den Ratsbetrieb an einer Führung durch das Ratsgebäude erklären lassen (Anmeldeformular: www.ag.ch/grossrat).

Sitzungen

So oft es die Geschäfte erfordern, kommt das Plenum jeweils am Dienstag – Schulferien und Feiertage ausgenommen – im Grossratssaal in Aarau zusammen. Damit der Grosse Rat beschlussfähig ist, müssen mindestens 71 Mitglieder anwesend sein. Wer wo im Saal sitzt, ist vorgegeben (siehe Sitzplan).

Die Sitzungszeiten sind in der Regel von 10.00–12.30 Uhr und 14.00–17.00 Uhr. Je nach Geschäftslast sind auch Änderungen der Sitzungszeit oder Halbtagesitzungen möglich. Die Fraktionen treffen sich schon vorher, um die im Grossen Rat traktandierten Geschäfte zu beraten. Von den Ratssitzungen werden Protokolle erstellt, in denen die Beschlüsse des Plenums und die Aussagen der einzelnen Grossratsmitglieder wörtlich festgehalten sind. Die Beschluss- und Wortprotokolle sind öffentlich.

Traktandenliste

Grossratssitzungen sind klar organisiert. Die Traktandenliste wird den Grossratsmitgliedern spätestens vier Tage vorher zugestellt. Beraten werden nur Geschäfte, die von den Fraktionen und Kommissionen bereits behandelt worden sind. Einladung und Traktandenliste werden auf der Website des Grossen Rats (www.ag.ch/grossrat) veröffentlicht.

Ratsgeschäfte

Die Geschäfte auf der Traktandenliste ergeben sich aus den Aufgaben des Grossen Rats. Es handelt sich dabei beispielsweise um:



- die Wahl eines Mitglieds in eine Behörde (z.B. Richterin oder Richter),
- Gesetzesentwürfe,
- Vorlagen des Regierungsrats (z.B. Kreditanträge, Budget),
- Jahresberichte (z.B. der Verwaltung oder von Staatsbetrieben),
- Vorstösse aus dem Grosse Rat (Motion, Postulat, Interpellation).

Ein Geschäft umfasst verschiedene schriftliche Unterlagen. Jedes Sachgeschäft umfasst eine erläuternde Botschaft und die materiellen Anträge des Regierungsrats. Hat die zuständige Kommission Änderungen beschlossen, werden diese dem Rat ebenfalls zugestellt.

Vorstösse werden vom Regierungsrat in der Regel schriftlich beantwortet.

Debatten

Der Ablauf einer Debatte ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Es ist geregelt, wann, wie oft und wie lange sich ein Ratsmitglied zu einem Geschäft äussern darf. Beispielsweise erhält ein Ratsmitglied das Wort zum gleichen Thema nur zwei Mal und die Redezeit ist in gleicher Sache auf insgesamt fünfzehn Minuten beschränkt.

Reihenfolge der Rednerinnen und Redner bei Sachgeschäften:

- Zuerst spricht die Präsidentin oder der Präsident jener Kommission, die für das Geschäft zuständig ist.
- Anschliessend äussern sich die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen.
- Danach können die einzelnen Ratsmitglieder ihre Voten abgeben und so ihre Meinung äussern oder Änderungen beantragen.
- Zuletzt nimmt das zuständige Mitglied des Regierungsrats Stellung.

Eintretensdebatte

Grundsätzlich hat der Grosse Rat drei Möglichkeiten, wie er mit einem Geschäft verfahren kann.

- Eintreten: Er tritt darauf ein, d.h. die Vorlage wird im Detail diskutiert.
- Nichteintreten: Er hält es für unnötig oder unwichtig. Dann wird das Geschäft nicht weiter verfolgt und ist erledigt.
- Rückweisung: Er weist das Geschäft zurück, wenn er die Vorlage als ungenügend erachtet. In diesem Fall hat der Regierungsrat einen neuen Vorschlag auszuarbeiten, den er dem Grosse Rat zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen muss.

Liegt ein umfassendes Geschäft vor, etwa ein Gesetzesentwurf, dauert die Debatte oft einige Stunden oder kann sogar mehrere Sitzungen beanspruchen. Zuerst entscheidet das Parlament in der Eintretensdebatte, ob es auf das Geschäft im Detail überhaupt eingehen will. In der Detailberatung wird über die einzelnen Punkte diskutiert und abgestimmt.

Wenn alle Seiten angehört worden sind, wird über die Vorlage abgestimmt. Die Namenslisten zu den einzelnen Abstimmungen werden im Internet veröffentlicht. Bei Stimmengleichheit verfügt der Ratspräsident über den Stichentscheid.

Ausstandspflicht

Steht das Geschäft in Konflikt mit einem Amt des Ratsmitglieds, betrifft es seine Familie oder sind damit persönliche Interessen verbunden, muss das betreffende Ratsmitglied in den Ausstand treten – es darf nicht abstimmen.

Beratung eines Gesetzes

Jeder Entwurf für ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung wird zwei Mal beraten. Ein Gesetz gilt als unbestritten, wenn es in der Schlussabstimmung die Zustimmung von mindestens 71 Ratsmitgliedern erreicht hat. Es tritt dann in Kraft, wenn die Referendumsfrist von 90 Tagen unbenutzt verstrichen ist.

Wird die Stimmenzahl von 71 Zustimmungenden verfehlt, untersteht das neue Gesetz automatisch der Volksabstimmung.

Über Änderungen der Kantonsverfassung entscheidet immer das Volk. Der Grosse Rat kann nur über untergeordnete Bestimmungen wie zum Beispiel ein Dekret abschliessend entscheiden.

Referenden

Das Referendum ist ein Instrument der direkten Demokratie. Es ermöglicht den Stimmberechtigten, über einen Entscheid des Parlaments abzustimmen.

Behördenreferendum: Ein Viertel der Ratsmitglieder (35) verlangt eine Volksabstimmung. Dies geschieht unmittelbar nach der Beratung des Geschäfts im Grosse Rat.

Volksreferendum: 3'000 Stimmberechtigte verlangen eine Volksabstimmung.

Wird ein Referendum ergriffen, haben die Stimmberechtigten über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden.

Medienberichterstattung aus dem Grosse Rat

An den Grosse Ratssitzungen nehmen auch Medienschaffende teil. Sie verfolgen das Geschehen von den beiden Medientribünen aus, die sich direkt im Grosse Ratssaal befinden. Mit ihrer Berichterstattung in den Zeitungen, den Radios und im Fernsehen ermöglichen die Medienschaffenden der Bevölkerung, sich über die Debatten und Beschlüsse des Grosse Rats zu informieren. Die Medienschaffenden leisten damit einen wertvollen Beitrag zur politischen Meinungsbildung.

Die Legislative



Die Aufgaben

Zu den wichtigsten Aufgaben des Grossen Rats gehören die Gesetzgebung und die oberste Aufsicht über die Behörden. Wofür er im Detail zuständig ist, steht in der Verfassung des Kantons Aargau.

Handlungsbereiche

Der Grosse Rat hat verschiedenste Aufgaben: Er wählt die Mitglieder des Obergerichts und anderer wichtiger Ämter und Stellen. Er prüft und bewilligt grössere neue und wiederkehrende Ausgaben. Er vergibt das Kantonsbürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer. Vor allem aber ist er für die Gesetzgebung und die Oberaufsicht zuständig. Dafür stehen den Fraktionen, Kommissionen und Einzelmitgliedern verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Gesetzgebung

Alles, was für das Zusammenleben im Aargau wichtig ist, muss für die Allgemeinheit verbindlich geregelt werden. Das wichtigste Regelwerk ist die Kantonsverfassung. Diese dient als Basis für alle anderen Bestimmungen, wie die Gesetze und Dekrete. Die Macht und auch die Hauptaufgabe des Grossen Rats bestehen darin, bei Bedarf in die Gesetzgebung einzugreifen, die Verfassung zu ändern, bestehende Gesetze und Dekrete zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben sowie neue Gesetze und Dekrete zu erlassen.

Instrumente des Grossen Rats

Motion

Mit einer Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Grossen Rat eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage zu unterbreiten, den Entwurf für einen Beschluss vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Die Motion hat einen verpflichtenden Charakter und muss daher möglichst konkret formuliert sein. Sie darf auch den Kompetenzbereich des Regierungsrats betreffen.

Parlamentarische Initiative

Eine Kommission des Grossen Rats wird beauftragt, einen Entwurf für eine Änderung der Verfassung, für eine Gesetzes- oder Dekretsänderung oder gar einen neuen Erlass auszuarbeiten. Die Initiative muss von mindestens sechzig Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt werden, damit sie weiter verfolgt wird.

Postulat

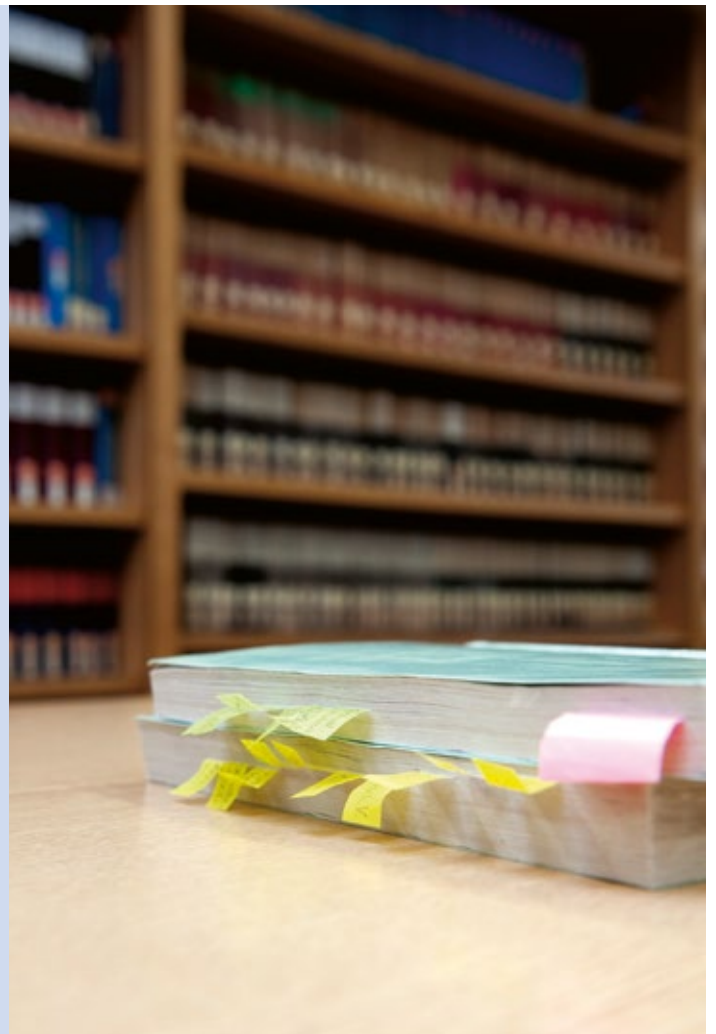
Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Anliegen zu prüfen und geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Interpellation

Vom Regierungsrat wird eine Auskunft zu einem bestimmten Thema verlangt.

Antrag auf Direktbeschluss

Der Grosse Rat fasst im Bereich seiner ausschliesslichen Zuständigkeit einen Beschluss.



Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die oberste Aufsicht über alle Ämter und Stellen aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Regierungsrat, Verwaltung und Gerichte müssen dem Grossen Rat Auskunft geben über ihre Tätigkeit, die Planung und Ziele, über die geplanten und getätigten Ausgaben sowie die Einnahmen. Diese Vorlagen und Berichte werden von der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen sowie von den Fachkommissionen genau kontrolliert und anschliessend dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anstoss zu einem neuen Gesetz

Nicht immer kommt der Anstoss zu einem neuen Gesetz oder einer Gesetzesänderung aus dem Grossen Rat. Auch der Regierungsrat kann einen Antrag stellen – etwa, wenn Gesetze an Bestimmungen des Bundes angepasst werden müssen. Mittels einer Volksinitiative, die von mindestens 3'000 Stimmberechtigten unterzeichnet ist, kann auch das Volk verlangen, dass ein neues Gesetz ausgearbeitet, ein Gesetz oder gar die Kantonsverfassung geändert werden.



Das Jugendparlament Aargau

Das Jugendparlament Aargau ist ein seit dem Jahr 2000 bestehender Verein, der allen Jugendlichen zwischen 14 und 26 Jahren offensteht. Das Ziel des neutralen, unabhängigen Vereins ist es, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Politik näher zu bringen, das gesellschaftliche Engagement der Jugend zu fördern und die Einflussnahme in aktuelle politische Themen zu erhöhen. Zum jährlichen Programm des Jugendparlaments Aargau gehören Debattieranlässe, Polit-Talks sowie eine Jugendsession, welche Einblicke ins politische Geschehen verschaffen.

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Aargauer Jugendparlaments ist die Generalversammlung aller Mitglieder. Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. Wahlen, die Bearbeitung und Verabschiedung von Projekten und die Genehmigung von Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht.

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. An der Generalversammlung wird der Vorstand für ein Jahr gewählt.

Der Beirat

Grossrätinnen und Grossräte verschiedener Parteien unterstützen das Jugendparlament Aargau bei aktuellen politischen Belangen (politische Vorstösse) und können für weitere Fragen konsultiert werden. Der Kontakt zu aktiven Kantonsparlamentariern wird vor allem auch für Veranstaltungen des Aargauer Jugendparlaments nachgefragt.

Neben der Wissensvermittlung in der Schule schafft das Jugendparlament aktive Partizipationsmöglichkeiten und weckt das Interesse für ein politisches Engagement junger Menschen.

Der Kanton Aargau kann Aktivitäten des Aargauer Jugendparlaments über den Swisslos-Fonds unterstützen. Die Abteilung Volksschule des BKS ist Anlaufstelle und vermittelt Kontakte zur kantonalen Verwaltung.

www.jugendparlament-aargau.ch

www.facebook.com/jugendparlament.aargau

Die Exekutive





Der Regierungsrat ist die ausführende Gewalt und wird auch Exekutive genannt. Die fünf Mitglieder des Regierungsrats stehen je einem Departement vor. Gemeinsam führen sie als oberste leitende und vollziehende Behörde den Kanton und die kantonale Verwaltung.

Jedes Mitglied des Regierungsrats vertritt seine Geschäfte im Gremium und orientiert sich dabei an der langfristigen strategischen Planung des Kantons. Das Entwicklungsleitbild steht an oberster Stelle der Planung. Es hat einen Horizont von zehn Jahren und wird alle vier Jahre aktualisiert und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Auf dessen Basis erarbeitet der Regierungsrat den Aufgaben- und Finanzplan, das mittelfristige Planungsinstrument, das dem Grossen Rat jährlich zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Im Aufgaben- und Finanzplan sind die staatlichen Aufgaben und Finanzen in Aufgabenbereichen zusammengefasst. Auf Departements- und Abteilungsstufe werden die Aufgabenbereichspläne verfeinert und die politischen Zielvorgaben von Parlament und Regierung umgesetzt.

Die Exekutive

Der Aargauer Regierungsrat und die öffentliche Verwaltung

Zur Exekutive, der gesetzesausführenden Gewalt, zählen der Regierungsrat und die öffentliche Verwaltung.

Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht im Aargau aus fünf Mitgliedern und wird vom Volk nach dem Majorzverfahren für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt.

Der Regierungsrat ist eine Kollegialbehörde, das heisst, er besteht aus gleichrangigen Mitgliedern, welche die gefassten Entscheide nach aussen mit einer Stimme vertreten. Die Wahl des Landammanns (Präsident) und Landstatthalters (Vizepräsident) aus seinen Reihen erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres. Zu den Aufgaben des Landammanns zählen unter anderem die Leitung der Sitzungen des Regierungsrats. Der Landstatthalter ist seine Stellvertretung. Die kantonale Verwaltung umfasst fünf Departemente und die Staatskanzlei. Jedes Mitglied des Regierungsrats steht einem der fünf Departemente vor. Die Staatsschreiberin leitet die Staatskanzlei.



Treppenaufgang im Regierungsgebäude

Die Aufgaben des Regierungsrats

Die oberste leitende Behörde des Kantons ist in erster Linie für die Regierungstätigkeit verantwortlich. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rats, bestimmt der Regierungsrat die hauptsächlichen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Regierungspolitik beziehungsweise die staatlichen Tätigkeiten und stellt deren Umsetzung sicher. Weiter hat er den Kanton nach innen und aussen zu vertreten. Er ist für die Pflege der Beziehungen mit den Behörden des Bundes und den anderen Kantonen verantwortlich.

Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Diese hat er zweckmässig zu organisieren und zu beaufsichtigen. Er stellt ihre rechtmässige und wirksame Tätigkeit sicher. Der Regierungsrat beteiligt sich ausserdem an der Rechtsetzung, indem er

- das Vorverfahren der kantonalen Gesetzgebung leitet,
- dem Grossen Rat Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen und Dekreten vorlegt und
- Verordnungen erlässt, soweit deren Grundsätze in der inhaltlichen Gestaltung im Gesetz festgelegt sind.

Schliesslich erstellt der Regierungsrat die Budgets der ihm zugewiesenen Politikbereiche.

Die Sitzung des Regierungsrats findet wöchentlich am Mittwoch statt. An der Sitzung nehmen sieben Personen teil: die fünf Regierungsräte, die Staatsschreiberin und der Protokollführer. Die einzelnen Regierungsräte und die Staatsschreiberin vertreten ihre eigenen Geschäfte, bevor die Entscheide im Kollegium gefällt werden. Gesamthaft werden pro Jahr rund 1'500 Geschäfte behandelt.

Eine besondere Funktion innerhalb der Exekutive kommt der Staatskanzlei zu. Sie bildet die Stabsstelle der Kantonsregierung und unterstützt den Regierungsrat in seinen Führungsaufgaben.



v.l.n.r.: Staatsschreiberin Vincenza Trivigno, Regierungsrat Alex Hürzeler, Landstatthalter Stephan Attiger, Landammann Dr. Markus Dieth, Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat Jean-Pierre Gallati

Kollegialitätsprinzip

Analog dem Bundesrat auf nationaler Stufe ist der Aargauer Regierungsrat ein Gremium von Gleichgestellten. Diese Kollegialität gilt unabhängig davon, dass einem Landammann oder Landstatthalter zusätzliche Repräsentationspflichten oder die Pflicht zur Leitung der Regierungsratssitzungen zufallen. Über die von den Departementen oder der Staatskanzlei vorbereiteten Geschäfte entscheidet die Regierung als Kollegium, das heisst, jedes Regierungsratsmitglied hat eine Stimme. Getroffene Entscheide werden von allen Mitgliedern vertreten, selbst wenn die persönliche Meinung vom Beschluss abweicht.

Zusammensetzung der Regierung

Am 16. Dezember 2019 ist der durch Rücktritt von Franziska Roth vakant gewordene Sitz für den Rest der laufenden Amtsdauer durch Jean-Pierre Gallati besetzt worden. In der Legislatur 2017–2020 sind deshalb weiterhin vier politische Parteien aus vier Bezirken vertreten: Die SVP mit Alex Hürzeler aus dem Bezirk Laufenburg und Jean-Pierre Gallati aus dem Bezirk Wohlen, die FDP mit Stephan Attiger aus dem Bezirk Baden, die CVP mit Dr. Markus Dieth ebenfalls aus dem Bezirk Baden und die SP mit Dr. Urs Hofmann aus dem Bezirk Aarau. Porträts der Regierungsmitglieder finden Sie unter: www.ag.ch/Regierungsrat.

Die Exekutive



Die Staatskanzlei

Vincenza Trivigno
geboren am 21. November 1970
Staatschreiberin seit 2016

Wer wir sind und was wir tun

Die Staatskanzlei unterstützt und berät den Gesamteregierungsrat bei der Führung der Regierungsgeschäfte. Sie erarbeitet die strategische und langfristige Planung der kantonalen Politik in Zusammenarbeit mit den Departementen, bereitet die Regierungssitzungen vor und initiiert die Umsetzung der Regierungsbeschlüsse. Die Staatskanzlei ist weiter für die Regierungskommunikation sowie die Rechtspflege zuständig.

Sie erstellt vorausschauende Analysen zu den Entwicklungen im Kanton und bereitet thematische Schwerpunkte vor. Die Staatskanzlei versorgt den Regierungsrat mit Informationen, die er für die politische Führung des Kantons benötigt.

Zur Umsetzung der regierungsrätlichen Vorgaben arbeitet die Staatskanzlei eng mit den Departementen zusammen. Dabei ist die Staatskanzlei für die Prozesskoordination verantwortlich, so dass der Regierungsrat rechtzeitig alle für die Regierungstätigkeit notwendigen Informationen von den Departementen erhält. Die Führungsunterstützung für den Regierungsrat umfasst damit die fachliche, rechtliche, strategische und kommunikative Beratung und Koordination.

Die Staatskanzlei organisiert die Wahlen und Abstimmungen. Sie stellt mit optimalen Schnittstellen zum Parlamentsdienst die Verbindung der Exekutive zur Legislative sicher.

Die Staatskanzlei koordiniert die Querschnittsthemen der Verwaltungstätigkeit und leitet verschiedene interdepartementale Konferenzen. Oberstes Organ ist die Generalsekretärenkonferenz unter der Leitung der Staatsschreiberin.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat führt das Management der Staatskanzlei in Sachen Geschäftskoordination, Finanzen, Controlling, Personal und Informatik. Weiter werden durch das Generalsekretariat die Sitzungen des Regierungsrats vorbereitet, begleitet und verarbeitet. Zusätzliche Aufgaben des Generalsekretariats sind die administrative Betreuung von Wahlen und Abstimmungen (unter Einschluss des Zentralen Auslandschweizerstimmregisters und des Projekts E-Voting), die Führung und Weiterentwicklung der verwaltungsweit eingesetzten Geschäftskontrolle, die Verantwortung für die



interne Post, die Publikation des Amtsblatts, der Betrieb der telefonischen Anlaufstelle sowie die Koordination des zentralen Einkaufs von Büromaterial. Administrativ dem Generalsekretariat zugeordnet ist zudem die Schlichtungskommission für Personalfragen, die bei personalrechtlichen Konflikten die erste Anlaufstelle bildet.



Das Regierungsgebäude in Aarau

Strategie und Aussenbeziehungen

Die Abteilung Strategie und Aussenbeziehungen unterstützt den Regierungsrat und die Departemente in der langfristigen strategischen Planung. Sie erarbeitet das Entwicklungsleitbild (ELB) des Regierungsrats in Zusammenarbeit mit den Departementen und koordiniert dessen Umsetzung in der Mittelfristplanung sowie in diversen Reformvorhaben. Im Bereich der Aussenbeziehungen unterstützt die Abteilung den Regierungsrat und die Departemente in der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland. Sie koordiniert die Mitwirkung des Kantons in regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Konferenzen.

Kommunikationsdienst des Regierungsrats

Der Kommunikationsdienst ist verantwortlich für die Regierungskommunikation und berät den Regierungsrat in Kommunikationsfragen. Der Kommunikationsdienst koordiniert die Kommunikation der Entscheide des Regierungsrats. Die Bevölkerung wird via Medien und über die kantonalen Kommunikationskanäle informiert. Der Regierungssprecher nimmt bei der Beratung kommunikationsrelevanter Geschäfte an den wöchentlichen Regierungsratssitzungen teil.

Daneben trägt der Kommunikationsdienst des Regierungsrats die Verantwortung für die verwaltungsinterne Kommunikation, für das einheitliche Erscheinungsbild (CD) der kantonalen Verwaltung, für die Organisation und Durchführung von Grossanlässen sowie für das Management der Inhalte des Intranets und des Web-Auftritts der kantonalen Verwaltung.

Die Staatskanzlei

**www.ag.ch/sk
staatskanzlei@ag.ch
Tel. 062 835 35 35**

Aargauer Rechtssammlung
www.ag.ch/gesetzessammlungen

Aargauer Behördenverzeichnis
www.ag.ch/behoerdenverzeichnis

Amtsblatt
www.amtsblatt.ag.ch

Kantonales Wahlbüro
www.ag.ch/wabag

Medienmitteilungen
www.ag.ch/medienmitteilung

Schlichtungskommission für Personalfragen
www.ag.ch/schlichtungskommission_personalfragen

SMS-Service bei Wahlen und Abstimmungen
www.ag.ch/sms

Vernehmlassungen
www.ag.ch/vernehmlassungen

Live-Stream und Archiv Medienkonferenzen
www.ag.ch/live

Rechtsdienst des Regierungsrats

Der Rechtsdienst berät den Regierungsrat in Rechtsfragen. Er leitet das Verfahren und bereitet den Entscheid des Regierungsrats bei Beschwerden gegen departementale Verfügungen vor. Der Rechtsdienst nimmt zu departementalen Entwürfen für Rechtsnormen Stellung und beurteilt diese in rechtlicher Hinsicht. Des Weiteren ist der Rechtsdienst des Regierungsrats für die Publikation der Gesetzessammlungen verantwortlich.



Die Exekutive



Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)

Dr. Urs Hofmann, SP
geboren am 27. November 1956
Regierungsrat seit 2009

Wer wir sind und was wir tun

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) besteht aus elf Abteilungen in den Bereichen Sicherheit, Gemeinden, Wirtschaft und Arbeit sowie Register und Personenstand. Mit rund 2'500 Mitarbeitenden ist das DVI das grösste der fünf Departemente des Kantons. Mit seinen zahlreichen Aussenstellen ist es im ganzen Kanton präsent. Die Aufgaben sind breit gefächert: Sie reichen von der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung bis hin zur Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für den Wirtschafts- und Wohnstandort Aargau.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat koordiniert die Geschäfte innerhalb und ausserhalb des Departements. Es informiert die Öffentlichkeit via Medien und steuert das Personal- und Finanzwesen sowie die Informatik.

Aargau Services Standortförderung

Als kantonale Standortförderung unterstützt und berät Aargau Services Unternehmen bei Ansiedlungen, Gründungen, Wirtschafts- und Standortfragen. Daneben kümmert sie sich um das Monitoring des Wirtschaftsstandorts Aargau. Aargau Services ist für die Tourismuspolitik des Kantons zuständig und unterstützt im Rahmen der Neuen Regionalpolitik Standortförderungsstrategien und -projekte in den Regionen.

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) berät und vermittelt Stellensuchende und zahlt die Arbeitslosenentschädigungen aus. Es stellt Massnahmen zur raschen und nachhaltigen Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt zur Verfügung. Mit der «Kooperation Arbeitsmarkt» hat das AWA die Zusammenarbeit mit der SVA/IV und den Gemeinden, insbesondere für die Integration von Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt verstärkt. Das AWA vollzieht den Arbeitnehmerschutz und unterstützt die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmenden mittels Plangenehmigungen der Räumlichkeiten in Betrieben sowie in Form von Beratungen und Inspektionen bei den Unternehmen. Dazu gehört auch die Beaufsichtigung der Einhaltung von Arbeits- und Ruhezeitvorschriften.

Amt für Migration und Integration

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist für alle ausländerrechtlichen Belange zuständig. Dazu

gehören Bewilligungen für ausländische Personen, die im Kanton Aargau leben und arbeiten. Das MIKA ist für die Umsetzung der Integrationspolitik von Bund und Kanton verantwortlich und berät rückkehrwillige Ausländerinnen und Ausländer. Im Bereich der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit führt es arbeitsmarktliche Kontrollen durch und stellt als kantonales Koordinationsorgan den Vollzug der Schwarzarbeitsgesetzgebung sicher. Im Auftrag des Bundes obliegen dem MIKA auch Aufgaben gemäss Asylgesetzgebung, insbesondere im Bereich Wegweisungsvollzug.

Abteilung Register und Personenstand

Die Abteilung Register und Personenstand (ARP) leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Rechtssicherheit. Sie führt das Handelsregister und das Grundbuch und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu diesen beiden Registern eingehalten werden. Die ARP stellt eine optimale Landinformation (Vermessung) sicher und nimmt die Aufsicht über das Zivilstandswesen wahr. Sie bereitet die Einbürgerungsunterlagen für die zuständige grossrätliche Kommission auf und stellt Reisepapiere (Pass und Identitätskarte) für Schweizerinnen und Schweizer aus.

Gemeindeabteilung

Die Gemeindeabteilung übt die rechtliche und finanzielle Aufsicht über die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden, die Gemeindeverbände und die Gemeindeanstalten aus und vollzieht den Finanz- und Lastenausgleich unter den Gemeinden. Sie berät Gemeinden und Interessierte in kommunalen Rechts- und Finanzfragen, insbesondere auch bei Zusammenschlussprojekten. Sie betreibt die kantonale Plattform für Einwohner- und Objektfragen und stellt diese den gesetzlich Berechtigten zur Verfügung.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft führt mit der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und den sechs regionalen Staatsanwaltschaften alle Strafuntersuchungen gegen Erwachsene im Kanton. Dabei arbeitet sie eng mit der Kantonspolizei zusammen. Stellt die Staatsanwaltschaft ein strafbares Verhalten fest, so erlässt sie Strafbefehle oder erhebt Anklage vor Gericht.

Jugendanwaltschaft

Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für Strafverfahren gegen Jugendliche im Alter zwischen 10 und 18 Jahren. Sie ist dabei verantwortlich für die Untersuchung (Sachverhaltsfeststellung und Abklärungen zur Person), für den Erlass von Strafbefehlen (bei leichteren Fällen), für die Anklageerhebung vor Jugendgericht sowie für den Vollzug sämtlicher Urteile.



Amt für Justizvollzug

Im Amt für Justizvollzug (AJV) werden die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug befassten Anstalten und Organisationseinheiten unter einer gemeinsamen Führung zusammengefasst. Das AJV vollzieht gerichtlich angeordnete Freiheitsstrafen und strafrechtliche Massnahmen sowie jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen. Gleichzeitig vollzieht es gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring (EM). Nach bedingten Entlassungen stellt es die Bewährungshilfe sicher. Es betreibt die Haftinfrastrukturen für die Strafverfolgungs- und der Justizbehörden (Untersuchungs-, Sicherheitshaft, geschlossener Vollzug) sowie für ausländerrrechtliche Haft zur Sicherung migrationsrechtlicher Entscheidungen und Verfahren.

Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Aargau sorgt für die Sicherheit von Menschen und Eigentum im Kanton. Ein leistungsfähiges Korps von über 650 engagierten Polizistinnen und Polizisten sorgt rund um die Uhr für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Bekämpfung von Gewalt und Kriminalität und die konsequente Durchsetzung des Rechts. Auf den Autobahnen und Kantonsstrassen gewährleistet die Kantonspolizei die Verkehrssicherheit und leistet Hilfe bei Unfällen. Zuhanden der Staatsanwaltschaft klärt sie Straftaten auf und unterstützt ihre Partnerorganisationen bei der Bewältigung von Grosseignissen und Katastrophen. Mit Stützpunkten und einer hohen Patrouillenpräsenz im gesamten Kantonsgebiet ist sie reaktionsschnell und jederzeit einsatzbereit.

Strassenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt (StVA) erteilt Personen die Zulassung zum Strassenverkehr, indem es die theoretischen

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)

www.ag.ch/dvi
dvi@ag.ch
Tel. 062 835 35 35

Aargau Services Standortförderung
www.ag.ch/aargauservices

Amt für Wirtschaft und Arbeit
www.ag.ch/awa

Amt für Migration und Integration
www.ag.ch/migrationsamt

Zivilstandsaufsicht
www.ag.ch/zivilstandsfragen

Grundbuch und Notariat
www.ag.ch/grundbuchundnotariat

Vermessungsamt
www.ag.ch/vermessungsamt

Handelsregisteramt
www.ag.ch/handelsregisteramt

Pass- und Patentamt
www.ag.ch/passamt

Gemeindeabteilung
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Staatsanwaltschaft Aargau
www.ag.ch/staatsanwaltschaften

Jugendanwaltschaft
www.ag.ch/jugendanwaltschaft

Amt für Justizvollzug
www.ag.ch/justizvollzug

Kantonspolizei
www.ag.ch/kantonspolizei

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
www.ag.ch/amb

Strassenverkehrsamt
www.ag.ch/strassenverkehrsamt

und praktischen Führerprüfungen abnimmt. Zudem führt es Fahrzeugprüfungen durch und ist für die Fahrzeugzulassung zuständig. Es erteilt Bewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, Sonntags- und Nachtfahrten. Das StVA ordnet weiter Administrativmassnahmen im Strassenverkehr und verkehrsmedizinische Untersuchungen an.

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) betreut die aargauischen Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes administrativ und koordiniert deren Ausbildung. Im Katastrophenfall plant und führt sie Massnahmen durch. Präventiv führt die AMB regelmässig eine Gefährdungsanalyse durch, die als Grundlage für das Risikomanagement des Kantons dient. Zudem stellt sie die Einsatzbereitschaft des Kantonalen Führungsstabs, des Kantonalen Katastrophen Einsatzelements und der InfoLine (Sorgentelefon) sicher und bildet die Regionalen Führungsorgane aus.

Die Exekutive



Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

Alex Hürzeler, SVP
geboren am 1. Juni 1965
Regierungsrat seit 2009

Wer wir sind und was wir tun

Alle Aufgaben des Kantons, die mit der Grundausbildung, der Berufsausbildung, der Hochschulreife und Hochschulbildung zusammenhängen, sind dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) zur Ausführung übertragen. Dasselbe gilt für die Aufgaben, die der Kanton in den Bereichen der Kulturförderung und des Erhalts der Kulturgüter, in der Sportförderung sowie bei Angeboten für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen erfüllt.

Das Departement gibt die finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen zur Führung der Volksschule vor und unterstützt die Schulen vor Ort in der pädagogischen Entwicklung. Dies hat zum Ziel, jedem Kind und jedem Jugendlichen eine seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen angemessene Bildung zu vermitteln, die eine sportliche, musische und kulturelle Förderung einschliesst. Dieses Ziel soll die Volksschule jederzeit und ungeachtet der sich ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllen können.

Das Departement BKS ist für die Führung der Mittelschulen und die Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung zuständig. Es fördert die Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder höheren Fachschulen und trägt dazu bei, dass diese Institutionen ihre Aufgaben in Lehre und Forschung umfassend und innovativ wahrnehmen können. Im Bereich der Kultur ist das Departement BKS mit der Erhaltung der Kulturgüter beauftragt, sorgt für die Förderung des kulturellen und künstlerischen Schaffens und trägt zur Kulturvermittlung bei der breiten Bevölkerung bei. Dabei werden die Anliegen der Jugendlichen besonders berücksichtigt.

Das Departement geht mit anderen Kantonen, wo sinnvoll, Kooperationen ein.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat lenkt die Geschäfte des Departements. Es unterstützt den Vorsteher und die Abteilungen in ihrer Führungsarbeit. Zu den Aufgaben gehören Planung, Qualitätssicherung, Personal- und Finanzwesen, Rechtsetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Informatik. Das Generalsekretariat pflegt Kontakte zur Staatskanzlei, zu den anderen Departementen sowie zu interkantonalen und nationalen Gremien.



Der Aargauer Lehrplan Volksschule wird auf das Schuljahr 2020/21 eingeführt.

Volksschule

Die Abteilung Volksschule befasst sich mit der Organisation, Ressourcierung und Aufsicht sowie mit der pädagogischen und organisatorischen Entwicklung des Kindergartens und des obligatorischen, leistungsorientierten Schulunterrichts bis zum neunten Schuljahr. Sie ist ausserdem für schulpsychologische Abklärungen zuständig. Sie koordiniert Belange der kantonalen Kinder- und Jugendförderung und unterstützt regionale Jugendprojekte finanziell sowie Gemeinden beim Auf- und Ausbau ihrer ausserschulischen Jugendarbeit.

Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulung, Förderung, Ausbildung, Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Als Grundlage dafür dienen das Betreuungsgesetz und die kantonale Planung des Angebots. Durch Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern wird die quantitative, qualitative und finanzielle Steuerung sichergestellt.

Berufsbildung und Mittelschule

Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule ist verantwortlich für die kantonale Umsetzung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Sie beaufsichtigt die Lehrbetriebe und ist zuständig für die Führung und Aufsicht der Berufsvorbereitung, der kantonalen Berufsfachschulen und Mittelschulen sowie der kantonalen höheren Fachschulen. Mit dem Angebot an weiterführenden Schulen will der Kanton allen Jugendlichen

und jungen Erwachsenen einen Abschluss ermöglichen, der sie für das Berufsleben oder die Hochschule qualifiziert. Die Abteilung ist auch zuständig für den Leistungsauftrag mit den Beratungsdiensten für Ausbildung und Beruf Aargau (ask!).

Hochschulen und Sport

Die Abteilung Hochschulen und Sport ist zuständig für die Bereiche Hochschulen, Forschung und Wissenstransfer (Innovationsförderung), Stipendien und Sport. Hochschulinstitutionen, an denen der Kanton beteiligt ist oder die er unterstützt, sind unter anderem die Fachhochschule Nordwestschweiz, das Swiss Nano Institute der Universität Basel, das Paul Scherrer Institut in Villigen oder das Zentrum für Demokratie Aarau. Die Abteilung fördert den Sport mittels Jugend+Sport (J+S), den freiwilligen Schulsport sowie die Koordination von Bewegungsaktivitäten in Sportverbänden, Sportvereinen und Gemeinden. Zudem ist der Swisslos-Sportfonds für die Sportförderung im Kanton von grosser Bedeutung. Mit Stipendien und Darlehen unterstützt der Kanton die Aus- und Weiterbildung von Personen, die die finanziellen Mittel selbst nicht aufbringen können.

Kultur

Auf Basis des Kulturgesetzes koordiniert die Abteilung Kultur die Förderung, Pflege und Vermittlung von Kultur. Ziel ist es, die kulturelle Vielfalt zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für Kulturschaffende, den kulturellen Austausch und das kulturelle Erbe des Kantons zu fördern und der Bevölkerung den Zugang zu Kultur zu erleichtern. Zeitgenössische Kultur und kulturelle Tradition stärken das Selbstbewusstsein und die Identität der Aargauer Bevölkerung. Ausgewählte Institutionen dienen zugleich als ausserkantonale «Aushängeschilder» und erhalten Betriebsbeiträge. Die Kulturförderung

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

www.ag.ch/bks
bks@ag.ch
Tel. 062 835 22 22

Volksschule
www.ag.ch/bildung

Sonderschulung, Heime und Werkstätten
www.ag.ch/shw

Berufsbildung
www.ag.ch/berufsbildung

Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf
www.beratungsdienste-aargau.ch

Lehrstellennachweis
www.ag.ch/lena

Aargauer Mittelschulen
www.ag.ch/mittelschulen

Hochschulen
www.ag.ch/hochschulen

Sport
www.ag.ch/sport

Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung
www.ag.ch/jugend

Kantonale Museen, Bibliotheken und Archive,
Kulturförderung, Kulturvermittlung
www.ag.ch/kultur

erfolgt über das Aargauer Kuratorium und den Swisslos-Fonds. Die Kantonsarchäologie, Kantonale Denkmalpflege sowie Bibliothek und Archiv Aargau bewahren das kulturelle Erbe des Aargaus. Kantonseigene Einrichtungen wie das Aargauer Kunsthause und das Museum Aargau tragen zur Auseinandersetzung mit Geschichte und Gegenwart bei.



Der alljährliche Kulturerbetag findet im Juni 2020 in Kaisten statt.

Die Exekutive



Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)

Dr. Markus Dieth, CVP
geboren am 16. Mai 1967
Regierungsrat seit 2017

Wer wir sind und was wir tun

Der Kanton Aargau braucht, um seine Aufgaben zu erfüllen, verschiedene personelle und finanzielle Ressourcen wie auch Sachmittel. Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) ist mit rund 600 Mitarbeitenden dafür zuständig, dass dem Kanton diese Mittel zur Verfügung stehen.

Mit einer nachhaltigen Finanz-, Steuer-, Ressourcen- und Landwirtschaftspolitik sorgt das DFR dafür, dass der Kanton seine wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen dauerhaft und wirksam verfolgen kann. Als Querschnittsdepartement arbeitet das DFR nicht nur für die Bevölkerung des Kantons, sondern es bietet den anderen Departementen Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Personal, Immobilienmanagement, Informatik und Statistik.

In der laufenden Legislatur ist die Sanierung der Kantonsfinanzen und die Sicherung des finanziellen Handlungsspielraums des Kantons ein wesentliches Ziel des DFR. Ein weiteres ist die Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen und -prozesse sowie die Modernisierung der Verwaltung und Arbeitsplätze. Diese Ziele will das Departement in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit internen und externen Anspruchsgruppen erreichen.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat plant, steuert und koordiniert die übergeordnete strategische und operative Verwaltungstätigkeit des Departements. Die Mitarbeitenden des Generalse-



Campus der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in Brugg-Windisch

cretariats leisten für den Vorsteher und die Abteilungen partnerschaftliche und wirkungsvolle Führungsunterstützung. Die Dienstleistungen umfassen die Bereiche Kommunikation, Personalmanagement, Planung und Qualitätssicherung der Geschäfte, Controlling, Rechnungswesen, Projektkoordination und Rechtsdienst.

Im Generalsekretariat DFR wird die Kompetenzstelle für Haftungsrecht für die gesamte Verwaltung geführt.

Finanzen

Die Abteilung Finanzen ist die finanzielle Drehscheibe des Kantons. Sie erstellt den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget sowie die Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und den Departementen. Sie führt das Finanzcontrolling für die Regierungsgeschäfte und ist verantwortlich für die Anwendung des Finanzrechts. Sie ist zuständig für die zentrale Betreuung der kantonalen Beteiligungen. Die Abteilung erarbeitet finanzpolitische Grundlagen und beurteilt Bundesvorlagen. Sie ist zuständig für die Rechnungslegung des Kantons mit den dazu notwendigen zentralen Informatiksystemen und das interne Kontrollsystem. Zudem verwaltet die Abteilung alle Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten des Kantons. Sie ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und stellt die Zahlungsbereitschaft des Kantons sicher.

Statistik Aargau

Statistik Aargau erarbeitet die für die staatliche Aufgabenerfüllung notwendigen statistischen Informationen. Sie unterstützt damit Politik, Regierung und Verwaltung bei ihrer Arbeit und nimmt mit der Publikation der Statistiken ihren Informationsauftrag gegenüber der Öffentlichkeit wahr.



HR Aargau

Die Abteilung HR Aargau erarbeitet die Grundlagen zur Realisierung einer ganzheitlichen, zeitgemässen und einheitlichen HR- und Lohnpolitik und der beruflichen Vorsorge. Ein zentraler Bestandteil ist die Gestaltung einer modernen Personalentwicklung und Berufsbildung. Ausserdem entwickelt und betreut sie verschiedene Führungsinstrumente und HR-Prozesse und erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung der HR-Arbeit in den Departementen und der Staatskanzlei. Sie stellt die monatlichen Lohnzahlungen für die 5'000 Mitarbeitenden der Verwaltung und die rund 11'000 Lehrpersonen sicher.

Kantonales Steueramt

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Steuergesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen, für sachgerechte Grundstückschätzungen und für einen einheitlichen Steuerbezug. Es veranlagt und bezieht die Steuern der juristischen Personen, erhebt die Quellensteuern, prüft die Wertschriftenverzeichnisse, erstattet Verrechnungssteuern zurück und verfügt die Steuerwerte der Liegenschaften. Es bezieht zudem die direkten Bundessteuern der natürlichen Personen.

Die kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen werden von den Gemeinden veranlagt und bezogen. Die kantonalen Steuerkommissäre wirken bei den Veranlagungen mit und sorgen für rechtsgleiche Steuerveranlagungen.

Im Weiteren erarbeitet das Steueramt Grundlagen für die kantonale Finanzplanung und Steuerpolitik.

Immobilien Aargau

Die Abteilung Immobilien Aargau sorgt unter Berücksichtigung eines optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses für eine nachhaltige, zielgerichtete und systematische Steuerung des Immobilienvermögens des Kantons. Dazu gehört auch das Abdecken der Raumbedürfnisse der kantonalen Institutionen zu Marktkonditionen unter Wahrung sozialer und kultureller Aspekte. Ausserdem ist die Abteilung als zentrales Bau- und Immobilienfachorgan für Neubauten, Sanierungen, Mietverhältnisse sowie die Instandsetzung und -haltung der kantonseigenen Liegenschaften zuständig.



Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR)

www.ag.ch/dfr
dfr@ag.ch
Tel. 062 835 24 24

Finanzen
www.ag.ch/finanzen

Geoportal des Kantons Aargau (aktuelle und historische Karten)
www.ag.ch/geoportal

Immobilien
www.ag.ch/immobilienaargau

Kurswesen/Weiterbildungsangebot Liebegg (Landwirtschaft)
www.liebegg.ch

Landwirtschaft
www.ag.ch/landwirtschaft

Statistische Daten
www.ag.ch/statistik

Stellenmarkt
www.ag.ch/personal

Steuern
www.ag.ch/steuern

Informatik Aargau

Die Abteilung Informatik Aargau ist zuständig für die Strategie und den Betrieb der zentralen Informatik. Sie begleitet kantonale Informatikprojekte und sorgt für leistungsfähige und moderne Informatiklösungen. Daneben unterstützt sie mit ihren Dienstleistungen praxistauglich, kundenorientiert und effizient die Arbeit der kantonalen Verwaltung. Weiter ermöglicht die Informatik Aargau den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft, Politik und anderen Anspruchsgruppen einen einfachen digitalen Zugang und eine transparente und zukunftsorientierte Kommunikation mit dem Kanton Aargau.

Landwirtschaft Aargau

Landwirtschaft Aargau entwickelt, gestaltet und fördert eine leistungsfähige, nachhaltig produzierende und auf die Versorgungssicherheit ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion. Als Umsetzungspartner der Agrarpolitik von Bund und Kanton ist Landwirtschaft Aargau Brückenbauer zwischen den Akteuren und Organisationen entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette. Landwirtschaft Aargau wirkt zudem in den agrarpolitisch relevanten Bereichen Raumnutzung, Umwelt, Gewässerschutz und Lebensmittelsicherheit mit.

Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem DFR beigeordnet. Durch ihre Aufgabe als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht für den Grossen Rat und den Regierungsrat agiert sie jedoch unabhängig und ist in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie gewährleistet die unabhängige Überprüfung der Führung des Finanzhaushalts auf Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Wirksamkeit.

Die Exekutive



Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS)

Jean-Pierre Gallati, SVP
Geboren am 24. August 1966
Regierungsrat seit 2019

Wer wir sind und was wir tun

Der Mensch steht im Zentrum der Arbeit im Departement Gesundheit und Soziales (DGS). Die Themenbereiche – dazu gehören das Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Verbraucherschutz – betreffen die Aargauerinnen und Aargauer direkt und teilweise sehr konkret, weil sie mit der Sicherheit der Bevölkerung in verschiedenen Lebensbereichen zusammenhängen. Deshalb basiert die Arbeit des DGS auf den Grundlagen der Nachhaltigkeit und Transparenz, des Vertrauens und der Wertschätzung. Dieses Arbeitsverständnis des DGS gilt gegenüber Mitarbeitenden ebenso wie gegenüber externen Anspruchsgruppen und Partnern.

Mit rund 330 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das DGS das kleinste der fünf Departemente und gliedert sich in vier Organisationseinheiten, die neben dem Generalsekretariat die Abteilung Gesundheit, den Kantonalen Sozialdienst sowie das Amt für Verbraucherschutz umfassen.

Generalsekretariat

Das Generalsekretariat lenkt und führt die Geschäfte des Departements. Es plant und kontrolliert insbesondere die

strategischen Aufgaben der Fachabteilungen. Das Generalsekretariat ist zudem erster Ansprechpartner für alle Rechts- und Personalfragen, für die Departementsfinanzen und das Controlling, für die Departementsinformatik und die Kommunikation.

Abteilung Gesundheit

Die Abteilung Gesundheit ist für den Vollzug der Gesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich Gesundheit und Prävention verantwortlich. Der zentrale Anspruch liegt in der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und finanzierbaren Gesundheitsversorgung der Aargauer Bevölkerung und der Stärkung von gesundheitsbewusstem und eigenverantwortlichem Verhalten.

Der Aufgabenbereich umfasst die Entwicklung und Umsetzung der gesundheitspolitischen Strategien des Kantons Aargau sowie der Strategien im Bereich des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsprävention und der niedergelassenen Ärzteschaft. In den Fachbereichen und Sektionen werden Aufgaben und Verantwortlichkeiten rund um Bewilligungen, Aufsicht, Spital- und Pflegeheimplanung, Spital- und Pflegefinanzierung, Prämienverbilligung sowie Rettungs- und Katastrophenwesen wahrgenommen.

Kantonaler Sozialdienst

Der Kantonale Sozialdienst besteht aus verschiedenen Bereichen. Die Öffentliche Sozialhilfe berät kommunale und



Eine Patientin im Park des Kantonsspitals Aarau.



Ein Mitarbeiter des Lebensmittelinspektorats im Einsatz.

Das Departement Gesundheit und Soziales im Web

www.ag.ch/dgs
dgs@ag.ch
 Tel. 062 835 29 05

Alter
www.ag.ch/alter

Asyl- und Flüchtlingswesen
www.ag.ch/fluechtlingswesen

Chemiesicherheit
www.ag.ch/chemiesicherheit

Familie
www.ag.ch/familie

Gesundheitsförderung und Prävention
www.ag.ch/ggesundundzwäg

Lebensmittelkontrolle
www.ag.ch/lebensmittelkontrolle

Handbuch Soziales
www.ag.ch/handbuchsoziales

Veterinärdienst
www.ag.ch/veterinaerdienst

Amt für Verbraucherschutz

Das Amt für Verbraucherschutz sorgt für sichere Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie für einwandfreies Trink- und Badewasser. Dazu werden risikobasiert diejenigen Betriebe im Kanton inspiziert, welche solche Produkte herstellen oder an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben. Zudem untersucht das Amt für Verbraucherschutz Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände wie Kosmetika, Schmuck und Spielzeug sowie Trink- und Badewasser gezielt auf chemische Rückstände, Mikroorganismen und nicht zulässige Inhaltsstoffe.

Das Amt für Verbraucherschutz ist auch verantwortlich für die Schlachtviehuntersuchung, die Überwachung der Tierseuchenlage im Kanton sowie deren Bekämpfung im Falle eines Ausbruchs. Es überwacht die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung sowie das Hundewesen mit über 40'000 gemeldeten Tieren im Aargau und greift bei Missständen ein. Weiter beurteilt das Amt für Verbraucherschutz die Risiken und vorhandenen Sicherheitsmassnahmen im Umgang und Handel mit Chemikalien und gefährlichen Stoffen in Betrieben, sowie auf Strasse und Schiene.

regionale Sozialdienste im Vollzug des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG). Zudem unterstützt sie im Rahmen des Case Managements Integration Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen bei der sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration. Die Beschwerdestelle SPG ist die zuständige Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Sozialbehörden sowie untere Aufsichtsbehörde bei Aufsichtsanzeigen gegen die Sozialbehörden. In enger Kooperation mit den Gemeinden ist der Kantonale Sozialdienst für Unterbringung und Betreuung von Personen im Asylbereich zuständig. Asylsuchende sind während des Asylverfahrens in den kantonalen Unterkünften untergebracht, bei einem positiven Asylentscheid oder einer vorläufigen Aufnahme erfolgt ein Umzug in die Gemeinden.

Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn berät und unterstützt Opfer von Straftaten. Genugtuungs- und Entschädigungsansprüche können beim Fachbereich Opferhilfe beantragt werden. Die Fachstelle Alter und Familie entwickelt die strategischen Leitlinien für die Familien- und Alterspolitik im Kanton und setzt diese mit weiteren Akteuren zusammen um.



5. Kantonaler Alterskongress: Über 270 Personen diskutierten im Kultur- und Kongresshaus Aarau über die Zukunft der Aargauer Alterspolitik.

Die Exekutive



Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

Stephan Attiger, FDP
geboren am 3. März 1967
Regierungsrat seit 2013

Wer wir sind und was wir tun

Die Vision des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) lautet: «Wir gestalten den Raum, in dem wir leben!». Das BVU schafft wichtige Rahmenbedingungen für einen lebenswerten und wirtschaftlich starken Kanton Aargau. Dabei kümmert es sich um die Verkehrsinfrastrukturen, die Raumentwicklung und die Energie sowie um die Umweltbelange.

Das BVU setzt sich für eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons ein, die den Handlungsspielraum künftiger Generationen nicht schmälert.

Generalsekretariat

Im Generalsekretariat laufen die Fäden des Departements zusammen. Hier werden zentrale Dienstleistungen wie Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, Informatik, Kommunikation sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben erbracht.

Abteilung für Baubewilligungen

Die Mitarbeitenden der Abteilung für Baubewilligungen prüfen Baugesuche, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen. Beispielsweise sind dies Gesuche für Materialabbau oder für Bauten, welche die Verkehrsverhältnisse auf Kantons- oder Nationalstrassen beeinflussen können, den gesetzlichen Abstand gegenüber Gewässern, Wäldern, Kantons- oder Nationalstrassen nicht einhalten, oder Bauten, die ausserhalb der Bauzonen erstellt werden. Ebenfalls prüft die Abteilung für Baubewilligungen Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Abteilung Raumentwicklung

Der Kanton Aargau ist attraktiver Wirtschafts-, Wohn- und Lebensraum. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, ist eine abgestimmte Entwicklung dieser Räume wichtig. Die Abteilung Raumentwicklung setzt den vom Grossen Rat beschlossenen Richtplan und das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung um.

Rechtsabteilung

Die Rechtsabteilung behandelt Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderats (insbesondere Baubewilligungen) und gegen kommunale Nutzungsplanungen (Bauzonen-, Kulturland-, Erschliessungs- und Gestaltungspläne). Ausserdem bereitet sie die Entscheide des Regierungsrats zu Einwendungen gegen kantonale Strassen- und Wasserbauprojekte sowie gegen kantonale Nutzungspläne vor.



Mündungsrampe Seitengewässer Kraftwerk Rapperswil-Auenstein

Abteilung Energie

Die Abteilung Energie sichert den Vollzug der Energiegesetzgebung von Bund und Kanton. Mit direkten und indirekten Massnahmen werden erneuerbare Energien und die effiziente Energienutzung gefördert. Die Versorgungssicherheit und die Reduktion von Treibhausgasen stehen besonders im Fokus. Dabei arbeitet die Abteilung Energie eng mit dem Bund, den übrigen Kantonen und mit Verbänden zusammen. Zudem ist sie zuständig für die energiewirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit Wasserkraftwerken und Strombeteiligungsgesellschaften und sie koordiniert die Verfahren beim Bau von Stromleitungen und Gasanlagen.

Abteilung Landschaft und Gewässer

Intakte Landschaften sind Lebensräume für Tiere und Pflanzen und attraktive Naherholungsgebiete für Menschen. Deshalb kümmert sich die Abteilung Landschaft und Gewässer um die nachhaltige Entwicklung der Landschaft, den Schutz der Biodiversität und die Revitalisierung von Fließgewässern. Zu ihren Aufgaben zählt aber auch der Hochwasserschutz und die energetische Nutzung unserer Gewässer. Der Anpassung an den Klimawandel kommt dabei spezielle Beachtung zu.

Abteilung für Umwelt

Die Abteilung für Umwelt vollzieht die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, soweit der Kanton zuständig ist. Konkret kümmert sie sich um die Luftreinhaltung, den Grundwasser- und Gewässerschutz, den Schutz des Bodens, die Bewirtschaftung der Rohstoffe, die Abfallbewirtschaftung, die Sanierung von Altlasten, den Lärmschutz und den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NIS). Zudem ist die Abteilung für Umwelt Ansprech- und Beratungsstelle im Umweltbereich für die Bevölkerung des Kantons Aargau und sie unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Umweltschutzaufgaben.

Abteilung Verkehr

Die Mobilität unserer Gesellschaft und Wirtschaft wächst stetig. Ein zuverlässig funktionierendes Mobilitätsangebot bildet für die Bevölkerung ein wichtiges Stück Lebensqualität und für die Wirtschaft einen massgebenden Standortfaktor. Die Abteilung Verkehr setzt die vom Grossen Rat beschlossene Mobilitätsstrategie um. Sie plant und koordiniert den Bau von Anlagen für den öffentlichen, den motorisierten sowie den Fuss- und Veloverkehr und stellt damit die Weichen für die Mobilität der Zukunft. Eine gute Erschliessung des öffentlichen Verkehrs nimmt dabei eine bedeutende Rolle ein. Die Abteilung Verkehr bestellt bei den Transportunternehmen den öffentlichen Orts- und zusammen mit dem Bundesamt für Verkehr den Regionalverkehr im Gesamtumfang von jährlich 170 bis 180 Millionen Franken. Um die Qualität des öffentlichen Verkehrs im Kanton Aargau zu ermitteln und stetig zu verbessern, führt der Kanton Aargau regelmässig Qualitätsmessungen durch.

Abteilung Tiefbau

Die Abteilung Tiefbau stellt Bau, Unterhalt und Betrieb des rund 1'150 km langen Kantonsstrassennetzes sowie der ca. 800 km Radrouten im Aargau sicher. Damit leistet sie einen Beitrag zur Erreichbarkeit und zur Sicherheit auf den Strassen.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

www.ag.ch/bvu
bvu@ag.ch
Tel. 062 835 32 00

Raumentwicklung
www.ag.ch/raumentwicklung

Mobilität
www.ag.ch/mobilitaet

Umwelt
www.ag.ch/umwelt

Energie
www.ag.ch/energie

Zudem trägt sie zur Weiterentwicklung unseres Wohn- und Wirtschaftsstandorts sowie unseres Lebensraums bei. Bei ihrer Tätigkeit berücksichtigt sie die Grundsätze der Ökologie und der Ökonomie ebenso wie die vom Parlament beschlossenen Strategien aus dem Raumkonzept Aargau, dem kantonalen Richtplan und dem Planungsbericht mobilitätAARGAU.

Abteilung Wald

Der Aargau ist ein Waldkanton: Ein Drittel der Kantonsfläche ist mit Wald bedeckt. Er ist eng mit dem Siedlungsraum verzahnt und erfüllt vielfältige Aufgaben: Der Aargauer Wald ist ein einzigartiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, dient der Bevölkerung als Erholungsraum und schützt Menschen und Infrastrukturen vor Naturgefahren. Die Abteilung Wald setzt sich für die Erhaltung des Waldes ein und fördert eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung. Sie lenkt die Freizeitaktivitäten und sorgt dafür, dass Schutz und Nutzung der Wild- und Wassertiere in Einklang miteinander stehen sowie deren Lebensräume erhalten bleiben.



Die Judikative





Die Judikative als dritte Staatsgewalt ist die Hüterin des Rechts. Unabhängig von den anderen Staatsgewalten und unparteiisch gewährt sie Rechtsschutz, wo dieser verlangt wird und nach den Regeln des Gesetzes auch zu gewähren ist. Vom Volk, dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat gewählte Richterinnen und Richter nehmen diese verantwortungsvolle Aufgabe Tag für Tag wahr. Sie sind einzig dem Recht verpflichtet und tragen dazu bei, dass der Kanton Aargau als Gemeinwesen nach den Regeln des Gesetzes funktioniert.

Die Organisation der Gerichte des Kantons Aargau ist durch Verfassung und Gesetz vorgegeben. In diesem Bereich haben sich in den letzten Jahren markante Veränderungen ergeben, da der Bundesgesetzgeber in grossen Schritten rechtliche Vereinheitlichungen der bisher den Kantonen vorbehaltenen Verfahrensordnungen im Straf- und Zivilprozessrecht vorgenommen hat. Auch die bestehende Gerichtsstruktur wurde aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben in weiten Teilen angepasst.

Unabhängig von der konkreten Organisation ist heute wie in Zukunft das Recht der Massstab, an dem sich die gesamte Tätigkeit der Gerichte ausrichtet.

Die Judikative



Gerichte Kanton Aargau (GKA)

Franziska Plüss, Oberrichterin
geboren am 2. Mai 1966
Präsidentin der Justizleitung und des Obergerichts
(Amtsperiode 2019–2022)

Wer wir sind und was wir tun

Die Hauptaufgabe der Gerichte ist die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Privaten, zwischen Gemeinwesen oder zwischen Privaten und Gemeinwesen. Aber auch die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Bezirksgerichte, der Schlichtungsbehörden, der Anwältinnen und Anwälte, der zuständigen Stellen gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie die Erteilung von Fähigkeitsausweisen gehören zum Aufgabenbereich der Gerichte. Schliesslich sind die Gerichtsbehörden auch zuständig für die Durchführung von Konkursverfahren.

Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen. Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden plant die Justizleitung als oberstes Führungsorgan der Gerichte die Tätigkeiten der Gerichte und setzt deren Budgets fest. Sie vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

Gliederung und Zuständigkeit der Gerichte

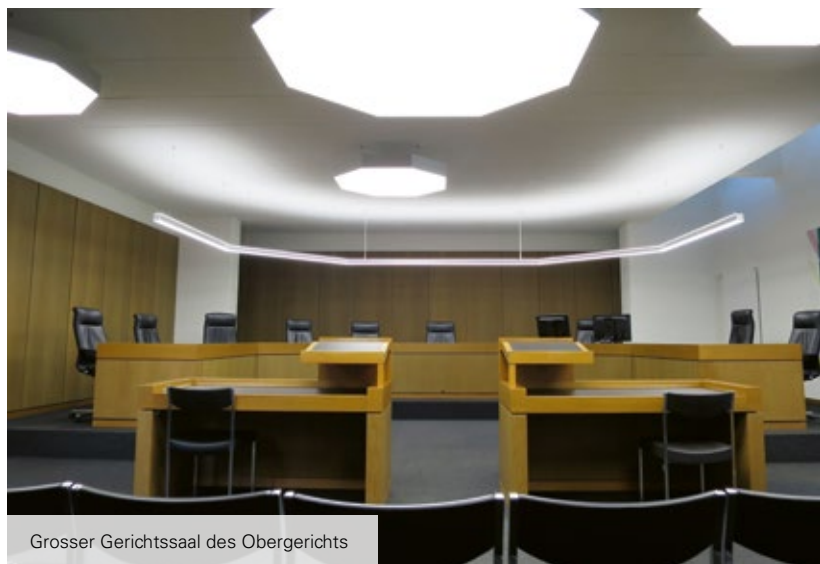
Diejenigen Gerichte, die sich als erste mit einem Fall befassen, sind so genannt erstinstanzliche Gerichte. Ihre Urteile und Entscheidungen können mit Rechtsmitteln an die übergeordnete Instanz, die Rechtsmittelinstanz, weitergezogen werden. Die Gerichte auf Bezirksstufe (Bezirksgericht mit den Abteilungen Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht und Familiengericht) urteilen in der Regel als erste Instanzen.



Vorplatz Obergerichtsgebäude

Kantonal oberste gerichtliche Instanz ist das Obergericht, das primär als Rechtsmittelinstanz tätig ist. Seine Urteile und Entscheidungen können nur noch ans Bundesgericht weitergezogen werden, das die höchste richterliche Instanz in der Schweiz ist.

Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich in der Regel nach dem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht). Die Fälle werden vom Gesetz weiter auch aufgrund ihrer Bedeutung unterschiedlichen Gerichten zugewiesen. Je nachdem wie die Zuständigkeit ausgestaltet ist, kann eine Einzelrichterin, ein Einzelrichter oder das Gesamtgericht für die Beurteilung eines Falles zuständig sein.



Grosser Gerichtssaal des Obergerichts



Gerichte und ihr Personal

Urteile und Entscheide werden von den gewählten Richterinnen und Richtern gefällt. Sie können bei ihrer Tätigkeit auf die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zurückgreifen. Diese unterstützen sie als ausgebildete Juristen bei der Urteilsvorbereitung und -redaktion. Bei der Urteilsberatung haben sie zudem beratende Stimme. Die Gerichtskanzleien bewältigen die grosse Zahl von administrativen Abläufen, die ein Gerichtsverfahren mit sich bringt. Insbesondere der Postverkehr der Gerichte läuft über die Kanzleien. Schliesslich haben die einzelnen Gerichte auch eine Gerichtskasse, die für das Inkasso der Gebühren und Auslagen zuständig ist.

Die Judikative

Rechtlicher Hintergrund und Verfahrensarten

Bundesrecht, kantonales Recht, kommunales Recht

Bei der Rechtsprechung, also dem Fällen von Urteilen und Entscheiden, wenden die aargauischen Gerichte das geltende Recht an. Doch woher stammt dieses Recht? Dem föderalistischen Aufbau der Schweiz entsprechend kann zwischen Bundesrecht sowie kantonalem und kommunalem Recht unterschieden werden. Während Bundesrecht in der ganzen Schweiz gilt, ist der Geltungsbereich von kantonalem Recht auf den jeweiligen Kanton und derjenige von kommunalem Recht auf die entsprechende Gemeinde beschränkt.

Die aargauischen Gerichte wenden bei ihrer Tätigkeit das Recht all dieser Stufen an. Je nach Fall kommt nur das eine oder andere oder aber eine Kombination verschiedener Bestimmungen zum Zug. So kann in einem Streit vor Verwaltungsgericht um eine Baubewilligung gleichzeitig und nebeneinander Bundesrecht (Raumplanungsgesetz), kantonales Recht (Baugesetz) und kommunales Recht (Bau- und Nutzungsordnung) zur Anwendung kommen.

Prozessrecht und materielles Recht

«Recht haben und Recht bekommen, das ist nicht dasselbe.» So sagt es zumindest der Volksmund, und wie in den meisten Fällen liegt er damit nicht gänzlich falsch. Wer nämlich ein Recht zu haben glaubt, der muss zuerst vor einem Gericht Recht bekommen (Rechtsprechung), damit er es in einem zweiten Schritt allenfalls mit staatlicher Hilfe durchsetzen kann (Vollstreckung). Dies gilt sowohl für den Bürger, der seinem Nachbarn das Parkieren auf seinem Grundstück verbieten will, wie für die Staatsanwältin, die den staatlichen Strafanspruch geltend macht und beantragt, eine beschuldigte Person sei wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen. In beiden Fällen muss zuerst ein Gerichtsverfahren durchgeführt werden, dessen Ergebnis (Urteil) dann vollstreckt werden kann.

Für das Verfahren vor Gericht (Prozess) gelten dabei unterschiedliche Regeln (Prozessrecht, Verfahrensrecht), je nachdem um welchen Rechtsbereich es geht. Die Regeln des anwendbaren Prozessrechts geben den aargauischen Gerichten vor, wie sie das Verfahren zu führen haben. Beispielsweise finden sich darin Regeln, in welcher Form ein Verfahrensbeteiligter seine Klage vorzutragen hat (schriftlich oder mündlich) oder bis wann ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid ergriffen werden kann (Rechtsmittelfrist). Während dem Verfahrensrecht früher typischerweise kantonales Recht war (kantonale Zivilprozessordnung, kantonale Strafprozessordnung), wird in neuerer Zeit immer mehr Verfahrensrecht vom Bund einheitlich für die ganze Schweiz festgelegt. Die eidgenössische Zivilprozessordnung und die eidgenössische Strafprozessordnung sind wichtige Beispiele dafür.

Das Prozessrecht bestimmt also nur die Spielregeln vor den aargauischen Gerichten. Ob aber das, was die Verfahrensbeteiligten (beispielsweise der Kläger vor einem Zivilgericht) geltend machen, auch der Rechtslage entspricht, ergibt sich nicht aus dem Prozessrecht. Was die Rechtslage im einzelnen Fall angeht, so ist das so genannt materielle Recht einschlägig. So zählen zum Beispiel die Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch oder die Regeln über den Abschluss von Verträgen im Obligationenrecht zum materiellen Recht. Ein Gericht muss also nach den Verfahrensregeln vorgehen und schliesslich das einschlägige materielle Recht auf den einzelnen Fall anwenden.

Nach den Regeln des geltenden Prozessrechts hat somit zum Beispiel das Bezirksgericht die angerufenen Zeugen zu befragen, und es muss prüfen, ob sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie es der Kläger behauptet. Nach den Regeln des materiellen Rechts muss es daraufhin entscheiden, ob aufgrund des so ermittelten Geschehens das von den





Verwaltungsgerichtsverfahren

Wer mit einer Verfügung einer Gemeindebehörde nicht einverstanden ist, hat sich in der Regel zuerst an die der Gemeindebehörde übergeordnete Behörde zu wenden und die Verfügung dort anzufechten. In letzter Instanz können Streitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht aber auch noch vor ein Gericht zur Beurteilung gebracht werden. Auch im Verwaltungsgerichtsverfahren stehen sich also Bürger und Staat vor den Schranken eines Gerichts gegenüber, doch geht es dabei eben nicht um Straf-, sondern um Verwaltungsrecht (zum Beispiel Baurecht). Das Verwaltungsgerichtsverfahren ist zum grössten Teil in kantonalen Gesetzen geregelt (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Parteien Verlangte (beispielsweise die Verurteilung zur Zahlung einer Geldschuld) auch der Rechtslage entspricht. Die Urteile und Entscheidungen der aargauischen Gerichte sind das Ergebnis dieser beiden Vorgänge.

Wichtige Verfahrensarten

Gerichte werden nur dann tätig, wenn ihnen ein Fall zur Entscheidung vorgelegt wird. Sie dürfen nicht aus eigenem Antrieb Verfahren eröffnen und Urteile fällen. Es liegt somit in den Händen der Bürgerinnen und Bürger sowie der betroffenen Behörden, nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen das zuständige Gericht um Rechtsschutz anzurufen. Das gilt für alle gerichtlichen Verfahrensarten (Zivilprozess, Strafprozess, Verwaltungsgerichtsverfahren).

Zivilprozess

In einem Zivilprozess entscheidet ein Gericht Fälle aus dem Zivilrecht. Es geht dabei in aller Regel um Rechtsfragen aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR). Im Normalfall steht dabei ein Kläger einem Beklagten gegenüber, wobei der Kläger in aller Regel ein Recht geltend macht, von dem er glaubt, dass es ihm aufgrund der Bestimmungen des ZGB oder OR zusteht.

Strafprozess

Im Strafprozess stehen sich der Staat (Staatsanwaltschaft) und eine beschuldigte Person vor Gericht gegenüber. Der Staatsanwalt macht vor Gericht den staatlichen Strafanspruch geltend und verlangt, die beschuldigte Person sei zu verurteilen. Die Strafbestimmungen finden sich im Strafgesetzbuch (StGB), aber auch in vielen anderen Gesetzen (zum Beispiel im Strassenverkehrsgesetz). Die Regeln des Strafprozesses weichen aufgrund der besonderen Materie in grossen Teilen von denjenigen des Zivilprozesses ab.

Juristendeutsch ist nicht immer einfach zu verstehen. Zwei Begriffe aus dem Verfahrensrecht, die besonders wichtig sind und deren Tragweite und Bedeutung oft falsch eingeschätzt werden, sollen daher einmal so kurz wie möglich erklärt werden.

Rechtliches Gehör:

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist einer der wichtigsten Verfahrensgrundsätze überhaupt. Er ist unter anderem in der Bundesverfassung festgeschrieben und gilt allgemein in allen Verfahren. Im Kern geht es dabei darum, dass die Verfahrensbeteiligten sich zu allem äussern können, was sie angeht und dabei auch für den Entscheid wesentlich ist. Weiter gehört auch das Recht auf Akteneinsicht, ohne das eine sinnvolle Äusserung nicht möglich ist, zum Gehörsanspruch. Auch der Anspruch auf einen begründeten Entscheid folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. In bestimmten Ausnahmefällen können Einschränkungen des Gehörsanspruchs aber gerechtfertigt sein.

Verfahrenskosten:

Gerichtsverfahren verursachen Kosten, die in der Regel von den Parteien nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen zu tragen sind. Gängig ist die Regel, wonach jede Partei die Verfahrenskosten anteilmässig in dem Umfang zu tragen hat, wie sie vor Gericht unterliegt. Die Verfahrenskosten bestehen dabei nicht nur aus den Gerichtsgebühren. Auch die Parteikosten, insbesondere die Kosten der Rechtsvertretung im jeweiligen Verfahren, gehören zu den Verfahrenskosten. Wer vor Gericht unterliegt, muss damit rechnen, neben der Gerichtsgebühr die Rechnung des eigenen Anwalts sowie die Parteikosten der Gegenpartei nach Massgabe der anwendbaren Gesetze tragen zu müssen.

Die Judikative

Die einzelnen Gerichtsbehörden

Schlichtungsbehörden

Bevor zivilrechtliche Streitigkeiten von einem Gericht beurteilt werden können, muss in der Regel ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Wenn gesetzlich keine besonderen Schlichtungsbehörden vorgesehen sind, sind hierfür die Friedensrichterinnen oder die Friedensrichter zuständig. Sie führen die Vermittlungsverhandlungen in den ihnen vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Arbeitsgerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte) obliegt die Vermittlung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen finden die Vermittlungsverhandlungen vor den Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht statt. Die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen ist für die Vermittlung zuständig, wenn die Gleichstellung am Arbeitsplatz strittig ist.

Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte bestehen aus den Abteilungen Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht und Familiengericht.

Die zivil-, straf- und familiengerichtlichen Abteilungen sind grundsätzlich zuständig für die erstinstanzliche gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Zivilrecht sowie für die Beurteilung strafrechtlicher Fälle, soweit nicht ein anderes Gericht zuständig ist. In gewissen Bereichen amtiert die Gerichtspräsidentin beziehungsweise der Gerichtspräsident als Einzelrichterin beziehungsweise Einzelrichter. Die Abteilung Arbeitsgericht entscheidet alle Streitigkeiten aus dem

Arbeitsrecht. Die jugendgerichtliche Abteilung ist für die Beurteilung eines Teils derjenigen Verfahren zuständig, in denen Jugendliche Beschuldigte sind.

Zwangsmassnahmengericht

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft sowie für die Anordnung oder Genehmigung von anderen Zwangsmassnahmen (wie zum Beispiel Telefonüberwachungen).

Spezialverwaltungsgericht

Das Spezialverwaltungsgericht setzt sich aus der Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen (vormals Schätzungskommission nach Baugesetz) sowie den Abteilungen Steuern (vormals Steuerrekursgericht) zusammen. Es befasst sich damit als erste Gerichtsinstanz mit speziellen verwaltungsrechtlichen Rechtsgebieten.

Obergericht

Das Obergericht ist die höchste Rechtsinstanz im Kanton und setzt sich zusammen aus den Abteilungen Zivilgericht (inklusive der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz und der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission), Strafgericht, Versicherungsgericht, Verwaltungsgericht sowie Handelsgericht. Es ist als Rechtsmittelinstanz, teilweise aber auch als erstinstanzliche Gerichtsbehörde tätig. Um die administrativen Belange des Obergerichts sowie der gesamten Gerichtsbehörden kümmert sich das Generalsekretariat.



Mitglieder der Justizleitung v.l.n.r.: Markus Dubs, Cyrill Kramer, Franziska Plüss (Präsidentin), Peter Thurnherr, Viktor Egloff (Vizepräsident), Urs Hodel (Generalsekretär)

Kommissionen, Kammern und Behörden mit besonderer Funktion

Justizleitung

Die Justizleitung ist das oberste Führungsorgan der Gerichte Kanton Aargau. Sie entscheidet grundsätzlich in allen administrativen Angelegenheiten betreffend Selbstverwaltung der Gerichte und vertritt diese nach aussen.

Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission übt die Aufsicht über die Richterinnen und Richter aller aargauischen Gerichte aus (personelle Aufsicht). In diesem Rahmen führt sie regelmässig Inspektionen bei den Gerichten durch und ist zuständig für die Ausfällung von Disziplinar massnahmen wie Verweise und Ordnungsbussen.

Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz (KEKA) ist die einzige kantonale Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Sie beaufsichtigt die Tätigkeit der familiengerichtlichen Abteilungen der Bezirksgerichte, soweit diese als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auftreten. Zudem beurteilt sie Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Anwaltskommission

Die Anwaltskommission führt das kantonale Register gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Die in diesem Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind berechtigt, in der ganzen Schweiz Parteien vor Gericht zu vertreten. Die Anwaltskommission ist zuständig für die Durchführung der Anwaltsprüfungen und übt die Aufsicht über die in den Registern eingetragenen Anwälte aus. Sie entscheidet über bei ihr eingereichte Aufsichtsanzeigen.

Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission (SchKK) ist die obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurs sachen. Sie beaufsichtigt und überwacht die betriebsrechtliche Amtstätigkeit der Betreibungs- und Konkursämter und der unteren Aufsichtsbehörden (Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksgerichte). Sie beurteilt Beschwerden, die gegen Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter bei der unteren Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Das Betreibungsinspektorat ist eine Stabsstelle der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission und hat die Kontrolle der fachlichen und finanziellen Sachbearbeitung der Betreibungsämter und die Berichterstattung an die SchKK zur Aufgabe. Für die Betreibungsämter ist das Inspektorat auch Auskunfts- und Beratungsstelle.



Konkursamt

Das Konkursamt des Kantons Aargau ist zuständig für die Durchführung aller im Kanton Aargau eröffneten Konkursverfahren. Konkurskreis ist das ganze Kantonsgebiet. Die Verfahren werden von drei Amtsstellen (Baden, Brugg, Oberentfelden) betreut.

Internetadressen

Übersicht

www.ag.ch/gerichte

Leitung & Aufsicht
www.ag.ch/gerichtsleitung

Obergericht
www.ag.ch/obergericht

Spezialverwaltungsgericht
www.ag.ch/spezialverwaltungsgericht

Zwangsmassnahmengericht
www.ag.ch/zwangsmassnahmengericht

Bezirksgerichte
www.ag.ch/bezirksgerichte

Schlichtungsbehörden
www.ag.ch/schlichtungsbehoerden

Anwaltskommission
www.ag.ch/anwaltskommission

Betreibungs- und Konkurswesen
www.ag.ch/betreibungswesen

Der Aargau in B

Der Aargau in Bern – die politische Mitsprache auf Bundesebene

Die Aargauer Vertretung in Bern

Die Kantone haben verschiedene Möglichkeiten, sich auf nationaler Ebene Gehör zu verschaffen. So entsenden sie vom Volk gewählte Vertreterinnen und Vertreter in die

beiden Kammern des eidgenössischen Parlaments: 16 Nationalrätinnen und Nationalräte sowie zwei Ständeräte vertreten den Kanton Aargau in Bern.

Vertretung im Ständerat



Burkart Thierry
(FDP-Liberale) Baden,
seit 2019



Knecht Hansjörg
(SVP) Leibstadt,
seit 2019



Binder-Keller Marianne
(CVP) Baden,
seit 2019



Bircher Martina
(SVP) Aarburg,
seit 2019



Burgherr Thomas
(SVP) Wiliberg,
seit 2015



Feri Yvonne
(SP) Wettingen,
seit 2011



Flach Beat
(glp) Auenstein,
seit 2011



Giezendanner Benjamin
(SVP) Rothrist,
seit 2019



Glarner Andreas
(SVP) Oberwil-Lieli,
seit 2015



Heimgartner Stefanie
(SVP) Baden,
seit 2019



Huber Alois
(SVP) Möriken-Wildegg,
seit 2020



Humbel Näf Ruth
(CVP) Birmenstorf,
seit 2003



Jauslin Matthias
(FDP-Liberale) Wohlen,
seit 2015



Kälin Irène
(GPS) Oberflachs,
seit 2017



Riniker Maja
(FDP-Liberale) Suhr,
seit 2019



Studer Lilian
(EVP) Wettingen,
seit 2019



Suter Gabriela
(SP) Aarau,
seit 2019



Wermuth Cédric
(SP) Zofingen,
seit 2011

Vertretung im Nationalrat

Der Kanton Aargau in Europa

Der Kanton Aargau nimmt seine Interessen auch gegenüber dem grenznahen Ausland und internationalen Partnern wahr. Mit seiner langen Grenze zu Deutschland und somit zur Europäischen Union übernimmt der Aargau eine wichtige Rolle in der «kleinen Aussenpolitik» der Schweiz. Die enge Kooperation mit dem benachbarten Ausland dient der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen insbesondere in den Grenzregionen am Hochrhein und am Oberrhein. Der Kanton Aargau nutzt seinen aussenpolitischen Hand-

lungsspielraum auch, um den Kanton im Bereich «Demokratieaustausch» international zu positionieren. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Demokratie Aarau besteht seit einigen Jahren eine enge Kooperation im Bereich «Bürgerbeteiligung und Direkte Demokratie» mit Nachbarregionen. Dabei wurden seit 2012 bereits mehrere Demokratiekonferenzen mit internationalen Partnern wie den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Sachsen, dem Fürstentum Liechtenstein oder dem Bundeskanzleramt Österreich durchgeführt.

Weitere Einflussmöglichkeiten auf die Bundespolitik

Nebst der Vertretung im Bundesparlament hat der Kanton weitere Möglichkeiten, auf die Bundespolitik Einfluss zu nehmen. Über das Vernehmlassungsverfahren wirken die Kantone massgeblich an der Gesetzgebung des Bundes mit, indem sie ihre Interessen und Expertise einbringen. Mittels einer Standesinitiative kann ein Kanton einen Vorschlag zu einer Verfassungsänderung, einem Gesetz oder einem Bundesbeschluss einreichen und der Bundesversammlung zur Beurteilung vorlegen. Weiter existiert das sogenannte Kantonsreferendum – das Recht von mindestens acht Kantonen, eine Volksabstimmung über ein vom Parlament beschlossenes Bundesgesetz oder über gewisse Bundesbeschlüsse und völkerrechtliche Verträge zu verlangen.

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

Viele politisch zu gestaltende Bereiche machen vor den Kantonsgrenzen nicht halt. Die Wirtschaft und die mobile Gesellschaft prägen funktionale Räume, die sich über mehrere Kantone erstrecken können. Der Kanton Aargau ist Gründungsmitglied sowohl der Metropolitankonferenz Zürich als auch der Metropolitankonferenz Basel. In beiden Organisationen engagiert sich der Kanton Aargau für eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Metropolregionen insbesondere auf nationaler aber auch auf internationaler Ebene und ist bestrebt, die Zusammenarbeit und Vernetzung der beiden Räume zu fördern. Für die Metropolregionen von grosser Bedeutung sind insbesondere eine gute verkehrstechnische Erschliessung, ein attraktiver Wirtschafts-, Lebens- und Bildungsraum sowie eine koordinierte Raumplanung.

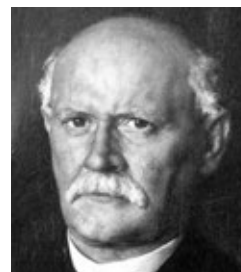
Der Kanton Aargau nutzt weitere Plattformen der interkantonalen Zusammenarbeit für die Interessenvertretung in Bern: Er ist Mitglied der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Nordwestschweizer Regierungskonferenz und verschiedener interkantonaler Direktorenkonferenzen. Ziel dieser Konferenzen ist es, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten, Synergien zu nutzen und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination der Interessen und die Einflussnahme der Kantone sicherzustellen.

Aargauer Bundesrätinnen und Bundesräte

Seit der Gründung des Bundesstaats 1848 wurden vier Aargauer und eine Aargauerin in den Bundesrat gewählt.



Friedrich Frey-Herosé
1848–1866



Emil Welti
1867–1891



Edmund Schulthess
1912–1935



Hans Schaffner
1961–1969



Doris Leuthard
2006–2018

Das Haus der Kantone

Im Sommer 2007 stimmten die Kantonsregierungen im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) der Realisierung eines Hauses der Kantone in Bern zu. Das Haus der Kantone an zentraler Lage in Bern ist ein wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund. Es vereint die Sekretariate der KdK und der grösseren interkantonalen Direktorenkonferenzen unter einem Dach. Auf diese Weise können die Kantone die Zusammenarbeit unter sich und mit

dem Bund noch effizienter und zielorientierter gestalten. Zudem bringt die Bündelung der Kräfte wertvolle zusätzliche Synergien.

Impressum:

Herausgeber
Staatskanzlei des Kantons Aargau
Aarau

Fotos:

archi.pics: Titelbild, Seite 52
Foto Basler: Seiten 18, 26, 27
Sandra Ardizzone: Seite 29
Kapo Aargau: Seite 32
contrastwerkstatt, Fotolia: Seite 34
René Rötheli: Seite 36
Kantonsspital Aarau: Seite 38
Cornelius Fischer: Seiten 44, 48
Benno Six: Seite 45
Daniel Desborough: Seiten 46, 47, 49
Parlamentsdienste, 3003 Bern: Seite 50

Sofern nicht anders vermerkt, wurden die Bilder zur Verfügung gestellt oder die Bildrechte liegen beim Kanton Aargau.

ISSN 1663-4632



archi.pics/AirPano3D/Aarau

Stichwortverzeichnis

Politik von A–Z	Seite
Bundesrat	10, 51
Departemente	32ff
Erwerbstätigkeit	5
Exekutive (Übersicht)	28/29
Finanzpolitik	5
Fraktion	20/21
Gerichte, Gerichtsbehörden	44ff
Gesetzgebung	11, 24, 51
Gewaltenteilung	10
Grosser Rat, Grossrätin/Grossrat	14ff
Initiativrecht	11
Interkantonale Zusammenarbeit	51
Judikative (Übersicht)	44/45
Jugendparlament, Juvenat	25
Kollegialitätsprinzip	29
Kommission	20/21, 49
Kumulieren	16
Legislative (Übersicht)	14/15
Majorz	17
Mediationsakte	6
Medien	23, 31
Napoléon Bonaparte	6
Nationalrat	50
Panaschieren	16
Parlamentarische Instrumente	24
Parlamentsdienst	19
Parteien	8/9, 20
Plenum	18
Proporz	8/9, 16/17
Ratsgeschäfte	22/23
Ratspräsidentin/Ratspräsident	18/19
Recht	46/47
Referendumsrecht	11
Regierungsrat	28/29
Religionen	5
Richterinnen/Richter	48
Staatskanzlei (Übersicht)	30/31
Ständerat	50
Stimmrecht	8, 10/11
Verfahrensarten	47
Verfassung, Verfassungsrevisionen	6ff
Wahlen	16/17
Wahlkreis	16
Wahlrecht	10/11
Wiener Kongress	7
Wirtschaftsstruktur	4/5
Wohnbevölkerung	4
Zentrum für Demokratie	50